

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1848)

**Rubrik:** Gesetzes- und Dekretsentwürfe

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 22.

### B e s c h l u ß

über Bekanntmachung von Gesetzes- und Dekrets-Entwürfen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in der Absicht,

gemäß des Art. 30 der Staatsverfassung, die vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzes- und Dekrets-Entwürfe nebst allfälligen Gutachten zur rechten Zeit dem Volke bekannt zu machen und zugleich die Herausgabe der Verhandlungen des Großen Rathes möglichst zu beschleunigen,  
auf den Antrag der Direktion der Finanzen,

beschließt:

- 1) Alle vom Regierungsrathe vorberathenen Gesetzes- und Dekrets-Entwürfe, sowie die Gutachten, deren Einrückung vom Regierungsrathe besonders erkannt wird, sollen im Tagblatte der Verhandlungen des Großen Rathes abgedruckt werden. Zur Vertheilung an die Mitglieder dieser Behörde findet sogleich ein Abzug von 250 Exemplaren Statt.
- 2) Die Finanzdirektion ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der in das Tagblatt der Großen Rathes-Verhandlungen eingerückt werden soll, beauftragt.

Bern, den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Das präsidirende Mitglied,

St ä m p f l i.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

### Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Entschädigung für die Stellvertreter von Beamten und die Uebernehmer von amtlichen Aufträgen und Sendungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend, daß das Dekret über die Entschädigung für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen vom 27. April 1832 und dasjenige über die Entschädigung der Amtsverweser und der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten vom 12. November 1832 theils der Abänderung theils der Ergänzung bedürfen,

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Ein besoldeter Beamter, welcher infolge öffentlicher oder Privatverhältnisse die Besorgung seines Amtes unterbrechen muß und nach den bestehenden Vorschriften oder Uebungen nicht selbst für seine Stellvertretung zu sorgen hat, verwickelt an seiner Besoldung:

- a. wenn die Unterbrechung länger als acht Tage dauert, die Hälfte der maßgeblichen Besoldung für die Dauer der Unterbrechung;
- b. wenn die Unterbrechung länger als vier Wochen dauert, zwei Dritttheile der maßgeblichen Besoldung für die Dauer der Unterbrechung.

Hievon sind die Fälle ausgenommen, wo die Unterbrechung infolge der Uebernahme eines amtlichen Auftrages oder einer amtlichen Sendung geschieht, für die der Beamte keine andere Bezahlung als die Vergütung seiner Auslagen bezieht, so wie diejenigen, wo die Unterbrechung infolge von Krankheit des Beamten erfolgt, insofern in diesem Falle die Krankheit nicht über vier Wochen dauert. Ist die Krankheitsdauer von mehr als vier Wochen, so tritt von da hinweg die gleiche Verwirkung von zwei Dritttheilen der monatlichen Besoldung ein.

## §. 2.

Der gesetzlich oder amtlich verordnete Stellvertreter eines besoldeten Beamten bezieht, als Entschädigung für seine Amtsverrichtungen, denjenigen Theil der Besoldung, welcher nach Mitgabe des vorhergehenden Paragraphen für den Beamten selbst als verwirkt erklärt wird. Der Staat bezahlt ihm diese Entschädigung aus, insofern er seine Eingaben darüber, mit der Anerkennung des betreffenden Beamten oder einer förmlich protokolларischen Bescheinigung versehen, der Kantonsbuchhalterei im nämlichen Rechnungsquartal macht. Thut er dieß nicht, so hat er sich für die Ausbezahlung der Entschädigung unmittelbar an den betreffenden Beamten zu halten.

In den Fällen, welche in dem vorigen Paragraphen von einer Besoldungsverwirkung ausgenommen sind, bezieht der Stellvertreter vom Staate eine Entschädigung, welche monatlich der Hälfte der Besoldung des betreffenden Beamten gleich steht, vorausgesetzt daß die Vertretung länger als acht Tage dauert.

Die gleiche Entschädigung bezieht ein Stellvertreter, wenn er zur Aushilfe des Beamten in Funktion berufen wird.

Ein Stellvertreter bezieht jedoch nichts, wenn er selbst ein besoldeter Beamter des Staates ist und die Vertretung kraft seines Amtes zu übernehmen hat.

## §. 3.

Beamte von mehr als Fr. 1600 Besoldung dürfen vom Staate für amtliche Aufträge und Sendungen, sei es daß sie in ihr Amt einschlagen oder nicht, keine andere Bezahlung als die Vergütung ihrer Auslagen verlangen.

Bei den Beamten, wo die Vergütung dieser Auslagen nach fixen Ansätzen bestimmt ist, bleibt es bei den bisherigen Reglementen.

Bei den übrigen unterliegt die Auslagenrechnung der Genehmigung der kompetenten obern Behörde.

## §. 4.

Die Gesandten an der eidgenössischen Tagsatzung beziehen, wenn die Tagsatzung hier in Bern versammelt ist, und sie Beamte des Kantons von mehr als Franken 1600 Besoldung sind, eine Entschädigung von Fr. 6 täglich während der ganzen Dauer der Tagsatzungssitzung.

Ist die Tagsatzung nicht hier in Bern versammelt, oder sind die Gesandten nicht Beamte von mehr als Fr. 1600 Besoldung, so beziehen sie nebst den notwendigen Reiseauslagen eine Vergütung von Fr. 12 täglich für die ganze Dauer der Tagsatzungssitzung.

## §. 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verwirkung der Besoldung und die Bezahlung der Stellvertreter sind nicht anwendbar auf die Geistlichen, in Betreff welcher es bis zur Revision des Besoldungsgesetzes derselben bei den bisherigen Vorschriften bleibt.

Die nämlichen Bestimmungen beschlagen auch nicht die Fälle von administrativen oder gerichtlichen Einstellungen eines Beamten, in Betreff welcher es bis zur Erlassung eines Verantwortlichkeitsgesetzes ebenfalls bei dem bisherigen Rechte bleibt.

## §. 6.

Durch dieses Gesetz wird das Dekret über die Entschädigung für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen vom 27. April 1832 und dasjenige über die Entschä-

digung der Amtsverweser und der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten vom 12. November 1832 aufgehoben.

Dasselbe tritt vom an in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Also vom Regierungsrathe vorberathen und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. Jenner 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

D o s s e n b e i n.

Der Rathschreiber:

M. v. S t ü r l e r.

## Entwurf eines Gesetzes

### über die Schulsynode des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung des Art. 81 der Staatsverfassung, nach welchem einer Schulsynode, der das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zusteht, und die Organisation dieser Synode den Gesetzen vorbehalten wird, auf den Antrag der Direktion der Erziehung und des Regierungsrathes,

beschließt:

## §. 1.

Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den Lehrern sämtlicher öffentlicher Schulen des Kantons, frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§. 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden.

## §. 2.

Die nach §. 1 stimmberechtigten Lehrer jedes Amtsbezirks bilden eine Kreisversammlung. Dieselben wählen auf je 10 Mitglieder einen Abgeordneten in die Schulsynode auf die Dauer eines Jahres, mit Wiederwählbarkeit. Eine Bruchzahl über 5 zählt für 10.

## §. 3.

Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte eine Vorsteherchaft, bestehend aus einem Präsidenten und 3 Mitgliedern, aus deren Zahl sie selbst einen deutschen und einen französischen Sekretär und den Uebersetzer bezeichnen.

## §. 4.

Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise einmal jährlich, an einem selbst zu bestimmenden Orte, — außerordentlicher Weise auf den Ruf der Erziehungsdirektion, auf ihren eigenen Beschluß, auf das Verlangen der Vorsteherchaft oder auf das motivirte Begehren von fünf Kreisversammlungen.

Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Der Erziehungsdirektor oder ein von diesem zu ernennender Stellvertreter wohnt derselben mit beratender Stimme bei.

## §. 5.

Die Schulsynode behandelt diejenigen Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirektion oder der Vorsteherchaft zugewiesen werden, und kann von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

Anträge einzelner Mitglieder oder der Kreisversammlungen sollen vor ihrer Berathung in der Synode durch die Vorsteherchaft begutachtet werden.

## §. 6.

Ueber alle Geseze und allgemeinen Verordnungen, welche den Unterricht und die innere Einrichtung der Volksschule (Gemeindeschule, Primarschule) betreffen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vorsteherchaft eingeholt werden.

## §. 7.

Wenn von der Staatsbehörde ein Gutachten der Synode verlangt wird, so hat die Vorsteherchaft den Gegenstand vorzubringen und der Generalversammlung so vorzubringen, daß sich diese in ihrer Berathung auf die Hauptpunkte beschränken kann.

Wird von der Vorsteherchaft das Gutachten über ein Gesetz oder eine allgemeine Verordnung verlangt, so soll den Kreisversammlungen von dem zu begutachtenden Gegenstand sofort Kenntniß gegeben werden, damit diese eine Vorberathung des Gegenstandes durch die Kreisversammlungen veranstalten können.

## §. 8.

Die Vorsteherchaft hat der Synode jedesmal vor ihrer Erneuerung einen Bericht über ihre Verhandlungen abzustatten. — Dieser soll in gedrängter Kürze in beiden Sprachen gedruckt, dem Erziehungsdirektor, den Mitgliedern der Synode und den Kreisversammlungen mitgetheilt werden.

## §. 9.

Präsident und Mitglieder der Vorsteherchaft erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen, wie die Mitglieder des Großen Rathes.

## §. 10.

Ueber die Organisation der Kreisversammlungen und den Geschäftsgang der Schulsynode wird der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion die erforderlichen Reglemente erlassen.

## §. 11.

Dieses Gesetz, welches den . . . . . in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen,

Bern, den 7. Februar 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:

Alex. Funk.

Der Rathschreiber:

M. v. Stürler.

## Projekt-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Erläuterung der Art. 1, 4 und 5 des dem Gesetze über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 Angehängten Tarifs

beschließt:

Jede enggeschriebene Seite, nach deren Anzahl sich die Gebühren der Schärer des Stipulators und des Grundbuchführers bestimmen, soll zu wenigstens 1500 Buchstaben berechnet werden.

Dieses Dekret ist auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 2. Februar 1848.

Der Direktor der Justiz und Polizei:  
Ul. Jaggli.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen,

Bern, den 16. Februar 1848.

Namens des Regierungsrathes,

Das präsidirende Mitglied:

Stämpfli.

Der Rathschreiber:

M. v. Stürler.

## Projekt-Dekret

über

die Organisation der Normalschulen zur Bildung von Lehrerinnen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

Daß der §. 102 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835, die Errichtung von Normalschulen für Lehrerinnen dem Staat zur Pflicht macht; daß zwar dieser Pflicht für den deutschen Kantonsstheil seit einer Reihe von Jahren durch die Normalschule in Hindelbank und für den französischen Kantonsstheil seit zwei Jahren durch diejenige zu Delsberg genügt wird, daß aber hievdahin die Stellung dieser beiden Anstalten durch kein Organisations-Gesetz bestimmt war, —

Demnach dieselben, da sich ihr Bedürfniß und ihre Zweckmäßigkeit erprobt, gesellich zu organisiren sind, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Erziehungs-Direktion

beschließt:

## §. 1.

Der Staat sorgt für die Bildung von Primarlehrerinnen durch zwei Normalschulen, von denen die eine im deutschen, die andere im französischen Kantonsstheil sich befindet, und zwar an Orten, die der Regierungsrath bestimmt.

Er wird auch unvermöglische, fähige Töchter, welche sich zur Aufnahme in eine der beiden Normalschulen vorzubereiten wünschen, unterstützen.

§. 2.

Weibe Normalschulen haben den Zweck, Töchter, welche die vorgeschriebene allgemeine Bildung erhalten haben, sowohl in ihren theoretischen Kenntnissen zu vervollkommen, als auch methodisch und praktisch zu tüchtigen Primarlehrerinnen auszubilden und sie zur Patentirung zu befähigen.

§. 3.

Der Lehrkurs beider Anstalten dauert in der Regel zwei Jahre.

§. 4.

Die Zahl der Zöglinge in jeder der beiden Anstalten ist auf wenigstens zwölf festgesetzt.

§. 5.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht unentgeltlich und die Verpflegung in der Anstalt gegen ein jährliches Kostgeld von Fr. 80, dasselbe kann jedoch von der Direktion der Erziehung für Vermögliche erhöht und in besonders dringenden Armuthsfällen ganz oder theilweise erlassen werden.

Ueberdies verpflichten sich die Zöglinge, nach ihrem Austritte aus der Anstalt und im Falle ihrer Patentirung zwei Jahre lang nach freier Wahl eine Schule im Kanton zu übernehmen.

§. 6.

Die Normalschülerinnen, die ohne hinreichende Gründe, über welche die Direktion der Erziehung zu entscheiden hat, obiger Verpflichtung nicht nachkommen, sind gehalten, dem Staate die Kosten ihrer Verpflegung, so wie die allfällig für ihre Vorbildung genossenen Unterstützungen wieder zu erstatten.

§. 7.

Die beiden Anstalten haben je einen Vorsteher, dessen Besoldung sammt derjenigen seiner Frau, welche den Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt, bis auf Fr. 1600 nebst freier Wohnung ansteigen kann.

§. 8.

Die beiden Normalschulen haben außer dem Vorsteher je einen ordentlichen Hülfslehrer mit einer Besoldung bis auf Fr. 1000 und eine Hülfslehrerin, welche den Unterricht in der Musterschule (§. 10) zu ertheilen und in der Normalschule nach Bedürfnis auszuhefen hat, und eine jährliche Baarzahlung von Fr. 150—300, nebst freier Station oder eine Entschädigung für dieselbe im Verhältniß des Kostgeldes, das für die Normalschülerinnen vom Staate bezogen wird.

Außerdem werden für diejenigen Unterrichtsfächer, welche von dem genannten Personal nicht ertheilt werden können, außerordentliche Hülfslehrer angestellt, deren Besoldung von dem Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion bestimmt wird.

§. 9.

Für jeden Zögling wird dem Vorsteher vom Staat ein Kostgeld bis höchstens auf Fr. 200 zugesichert. Ueberdies liefert der Staat, außer dem Lokal, die Geräthschaften für die Schlaf- und Lehrzimmer, und das Holz.

§. 10.

Mit jeder der beiden Normalschulen soll eine Musterschule in Verbindung stehen für die praktische Ausbildung der Zöglinge.

§. 11.

Vorsteher und übriges Lehrpersonal werden von dem Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion ernannt.

Ihre Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 12.

Der Regierungsrath erläßt auf den Antrag der Erziehungsdirektion die nöthigen Reglemente über die Eintrittsbedingungen in die Normalschulen, so wie über die spezielle innere Organisation dieser Anstalten.

§. 13.

Sollten Wiederholungskurse notwendig werden, um bereits patentirte und angestellte Primarlehrerinnen in ihrem Berufe zu vervollkommen, so sind dieselben in den Normalschulen abzuhalten.

§. 14.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches öffentlich bekannt gemacht, in beiden Sprachen gedruckt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Vom Regierungsrathe in obstehender Form genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen, — den 21. Februar 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,  
A l e r. F u n f.  
Der Rathschreiber,  
M. v. S t ü r l e r.

## Projekt-Gesetz

über die Abänderung des Gesetzes vom 1. Christmonat 1836, betreffend die Privat-Zollgerechtigkeiten.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
erwägend:

daß die am meisten beteiligten Besitzer der durch das Gesetz vom 1. Christmonat 1836 aufgehobenen Privatgerechtigkeiten wider den in diesem Gesetze aufgestellten Maßstab der Entschädigung protestirt haben, und deshalb der dahin einschlagende Theil des Gesetzes bis jetzt unvollzogen geblieben, daß wenn die durch jenes Gesetz aufgehobenen Gerechtigkeiten wohlervorbene Privatrechte waren, wie die Besitzer behaupten, diese, Kraft der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Eigenthums, wirklich Anspruch auf vollständige Entschädigung haben; wenn hingegen den Gerechtigkeiten diese Natur nicht zukömmt, ihnen gar keine Entschädigung gebührt,

daß die Beurtheilung der dadrätigen Fragen Sache der Gerichte ist, —

auf den Vortrag des Finanz-Direktors und des Regierungsrathes, —

beschließt:

§. 1.

Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes über die Privatgerechtigkeiten vom 1. Christmonat 1836 sind aufgehoben.

§. 2.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderungen der Zollrechtsbesitzer so wie eventuell die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Gerichte.

Die landesherrlichen Erlasse, welche der gerichtlichen Beurtheilung dieser Frage irgendwie vorgreifen möchten, sind in so weit widerrufen.

Gegeben in Bern, den \_\_\_\_\_

Bern, den 16. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:  
S t ä m p f l i.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Den 22. März 1848.

Namens des Regierungsrathes.  
Das präsidirende Mitglied:  
S t ä m p f l i.

Der Staatschreiber:  
W e y e r m a n n.

## D e k r e t

über die Organisation der Direktion des Innern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung der Bestimmungen des §. 31 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847,

auf den Vortrag des Direktors des Innern und nach geschickener Vorberathung durch den Regierungsrath,  
beschließt:

Organisation der Direktion des Innern.

§. 1.

Gemeinwesen.

Die Organisation des Gemeinwesens, sowie das Verhältnis der Direktion des Innern zu diesem Verwaltungszweige werden durch das Gemeindegesetz bestimmt.

§. 2.

Armenwesen.

Für das Armenwesen ist der Direktion des Innern ein besonderer Berichterstatter beigeordnet. Derselbe bereitet alle auf die Verwaltung des Armen- und Landsassenwesens bezüglichen Geschäfte vor, und bezieht eine jährliche Besoldung von 1800 Fr.

Dieser Berichterstatter vertritt bei der Landsassenkorporation bis zu deren Reorganisation die Stelle der Vormundschaftsbehörde.

Die Stellung der Vorsteher und Verwalter der bereits bestehenden und insolge des Armengesetzes noch aufzustellenden Armenanstalten bleibt speziellen Gesetzen und Verordnungen zu bestimmen vorbehalten.

§. 3.

Volkswirtschaftswesen.

Der Regierungsrath ist befugt, sobald es zu Förderung der Interessen des Handels, der Gewerbe, der Landwirtschaft und der Viehzucht nöthig erachtet wird, Spezialkommissionen

aufzustellen, welche über die hierauf bezüglichen Fragen dem Direktor des Innern ihr Gutachten abzugeben haben.

Unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Leitung der Direktionen des Innern und der Finanzen stehen:

- 1) Ein Vorsteher des statistischen Bureau's mit einer Besoldung bis auf 2000 Fr.
- 2) Ein Rechnungs- und Kassaführer der Dienstzinskassa.
- 3) Ein Rechnungs- und Kassaführer der Viehentschädigungskassa.
- 4) Ein Rechnungs- und Kassaführer der Brandassuranzkassa.

§. 4.

In denjenigen Landesgegenden, wo es von dem betreffenden Handels- oder Gewerbestand verlangt wird, oder wo eine angemessene Zahl von Landwirthen einen landwirtschaftlichen Verein bildet, können durch den Direktor des Innern besondere Handels-, Gewerbs- und landwirtschaftliche Kommissionen aufgestellt werden.

§. 5.

Gesundheitswesen.

Zu Besorgung des Gesundheitswesens werden aufgestellt:

- 1) Eine Sanitätskommission zu Begutachtung von Fragen, zu deren Erörterung medizinische Kenntnisse erforderlich sind, und welche ihr von der Direktion des Innern oder von den Polizei- und Gerichtsbehörden vorgelegt werden.
- 2) Ein Sanitätskollegium zur Prüfung der Kandidatpersonen. Dasselbe wird aus der Zahl derjenigen Mitglieder der Sanitätskommission gewählt, welche Mitglieder der Hochschule sind.
- 3) Alle Vorsteher der medizinischen Anstalten des Staates, welche entweder bereits bestehen oder gesehlich werden aufgestellt werden.

§. 6.

Büreauverwaltung.

Außer dem durch das Direktorialgesetz aufgestellten Hauptsekretär kann, wenn die Geschäftsvermehrung es erfordert, durch Beschluß des Regierungsrathes ein Untersekretär angestellt werden.

§. 7.

Die in diesem Dekrete aufgestellten Behörden und Beamten werden, mit Ausnahme derjenigen, über welche besondere Gesetz etwas Anderes bestimmen, auf den Vorschlag des Direktors des Innern vom Regierungsrath ernannt.

Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 8.

Dieses Dekret tritt mit dem . . . . . in Kraft. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Also redigirt nach den Beschlüssen des Regierungsrathes vom 17. und 18. März 1848 durch den

Direktor des Innern:  
J. R u d. S c h n e i d e r,  
Regierungsrath.

Bern, den 21. März 1848.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen, Den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:  
Das präsidirende Mitglied:  
S t ä m p f l i.  
Der Rathschreiber:  
M. v. Stürler.

### Entwurf-Gesetz

über

die Aufhebung der fixen Armensteuern an Gemeinden Korporationen und Armengüter.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
erwägend:

daß durch den §. 85 Ziffer II der Staatsverfassung und das Gesetz über das Armenwesen vom 23. April 1847 ein gänzlich verändertes System für die Leistungen des Staates im Armenwesen eingeführt wird; daß eine ausnahmsweise nicht in dem allgemeinen Armensteuerysteme liegende Besteuerung einzelner Gemeinden, Korporationen und Armengüter mit einer gerechten und geregelten Staatsverwaltung sich nicht verträgt,

auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1.

Die bisher an einzelne Gemeinden, Korporationen und Armengüter ausgerichteten fixen Armensteuern werden fernhin nicht mehr geleistet, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen.

§. 2.

Stark betheiligte Gemeinden, welche hiedurch betroffen werden, sollen auf die in §. 85 I. der Staatsverfassung bestimmte Weise außerordentlich unterstützt werden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.  
B e r n , den 1848.

B e r n , den 18. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:  
S t ä m p f l i.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

B e r n , den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:  
Das präsidirende Mitglied,  
S t ä m p f l i.  
Der Rathschreiber,  
M. v. Stürler.

### Entwurf-Gesetz

über

die Aufhebung verschiedener Beischüsse und Unterstützungen an Schulen und Schullehrer.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
erwägend:

daß die Leistungen des Staates für die Schulen durch die Gesetzgebung bestimmt sind; daß besondere nicht in den Gesetzen liegende Beischüsse und Unterstützungen den Grundsätzen einer gerechten und geregelten Staatsverwaltung widersprechen, auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die bisher geleisteten, durch die bestehenden Gesetze nicht begründeten Beischüsse an Schulen und Schullehrer, werden fernhin nicht mehr ausgerichtet, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt erst auf den Zeitpunkt in Kraft, wo das Gesetz über die Organisation des Schulwesens erlassen sein wird.

B e r n , den 1848.

B e r n , den 18. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:  
S t ä m p f l i.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen, den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:  
Das präsidirende Mitglied,  
S t ä m p f l i.  
Der Rathschreiber,  
M. v. Stürler.

### Entwurf-Gesetz

über

die Aufhebung verschiedener Lieferungen zum Dienste der Kirche.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
erwägend:

daß die Leistungen des Staates in Kirchensachen durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, daß besondere, in diesen Gesetzen nicht begründete Beiträge an einzelne Kirchengemeinden miteiner gerechten und geregelten Staatsverwaltung sich nicht vertragen,

auf den Vortrag des Direktors der Finanzen und des Regierungsrathes

beschließt:

§. 1.

Die bisher geleisteten außer dem allgemeinen gesetzlichen System liegenden Lieferungen des Staates zum Dienste der

Kirche werden fernerhin nicht mehr ausgerichtet, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1849 an in Kraft.  
B e r n , den 1848.

B e r n , den 18. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:  
S t ä m p f l i .

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Den 23. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:  
Das präsidirende Mitglied,  
S t ä m p f l i .  
Der Rathschreiber,  
M. v. Stürler.

**Projekt-Gesetz**

betreffend

den Unterhalt der Pfrundgebäude.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
zur Gleichstellung der Kirchgemeinden des reformirten Landes- theiles in dem Unterhalt der Pfarrgebäude,  
auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Der §. 4 des Dekretes vom 7. Mai 1804 also lautend:  
„der Staat übernimmt da, wo ihm das Collaturrecht zusteht, wie bisher die Erhaltung der Pfarrgebäude ohne Entgelt der Geistlichkeit,“ betreffend den Unterhalt der Pfarrgebäude durch den Staat wird für für sämtliche Kirchgemeinden des reformirten Landes- theiles in Kraft erklärt.

§. 2.

Die Kirchgemeinden, welchen bisher der Unterhalt der Pfarrgebäude ganz oder zum Theil obgelegen, können sich

dieser Last, mit Ausnahme jedoch der Fuhrungen, unter folgenden Bedingungen entledigen:

- 1) daß sie die vorhandenen Pfarrgebäude dem Staate eigentümlich abtreten, insofern der Staat nicht bereits Eigentümer derselben ist;
- 2) daß das Gleiche geschehe mit demjenigen Vermögen, welches zum Unterhalt der Pfarrgebäude oder zur Besoldung der Pfarrei besonders bestimmt ist;
- 3) daß sie die Pfarrgebäude vor der Uebergabe in ordentlichen Stand setzen. Kirchgemeinden, welche sich diesen Bedingungen nicht freiwillig unterziehen, erfüllen ferner ihre bisherigen Verbindlichkeiten.

§. 3.

Die Fuhrungen zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden haben die Kirchgemeinden wie bisher zu leisten.

Auch an den übrigen Verbindlichkeiten der Gemeinden gegen die Pfarrei ändert dieses Gesetz nichts.

§. 4.

Durch dieses Gesetz ist der §. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819, insofern er damit im Widerspruch steht, und alle sonstigen demselben widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

B e r n , den 16. März 1848.

Der Direktor der Finanzen:  
S t ä m p f l i .

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen,

den 24. März 1848.

Namens des Regierungsrathes:  
Das präsidirende Mitglied,  
S t ä m p f l i .  
Der Staatschreiber,  
H. Weyermann.

Aus Auftrag:

Der probisorische Redaktor des Tagblattes:

E. Jäggi-Kistler.



# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 23.

### Entwurf-Gesetz

betreffend die Gewährleistung des Kapitalvermögens des Staates.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend:

daß zur Anwendung des §. 27. III. b der Staatsverfassung, betreffend die Gewährleistung des Kapitalvermögens des Staates, nähere Bestimmungen erforderlich sind, — auf den Vortrag des Finanzdirektors und des Regierungsrathes und den Bericht der Staatswirtschaftskommission, —

beschließt:

#### §. 1.

Als Kapitalvermögen des Staates, welches unter dem Schutze des §. 27. III. b der Staatsverfassung steht, ist erklärt:

##### I. Als Stammvermögen:

das Grundeigenthum des Staates;  
die angelegten Kapitalien;

##### II. Als schwebendes Vermögen:

Die Rechnungs- und Kassarestanzen.

Alles nach dem diesem Gesetze angehängten Antrittsetat der gegenwärtigen Verwaltung auf 31. Christmonat 1846.

#### §. 2.

Kein Bestandtheil des Kapitalvermögens darf in den Verbrauch der laufenden Verwaltung übergehen, ohne einen nach der Vorschrift des §. 27. III. b der Staatsverfassung gefaßten Beschluß des Großen Rathes.

Vorschüsse an die laufende Verwaltung sind bei dem Stammvermögen in dem gleichen Rechnungsjahre und bei dem schwebenden Vermögen innert den vier nächsten Rechnungsjahren wieder zu ersetzen oder durch einen nach gleicher Vorschrift gefaßten Beschluß des Großen Rathes von dem Kapitalvermögen abzuschreiben.

#### §. 3.

Anleihen des Staates, welche nicht aus den Einnahmen der laufenden Verwaltung innert den vier nächsten Rechnungsjahren rückzahlbar sind, müssen ebenfalls auf die im §. 27. III. b bestimmte Weise beschloffen werden.

#### §. 4.

Einnahmen der laufenden Verwaltung können nur auf Beschluß des Großen Rathes kapitalisirt werden.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den

1848.

Namens des Großen Rathes,  
ic. ic.

### Etat

des Kapitalvermögens des Staates auf den 31. Christmonat 1846, gegründet auf zwei Berichte der Finanzdirektion vom 15. Herbstmonat 1847 und 25. März 1848, vom Großen Rathe genehmigt und in dessen Protokoll aufgenommen den

#### I. Stammvermögen:

##### a. Grundeigenthum:

Gebäude und Pachtgüter  
Forsten

Kapitalanschätzung	
£.	Rp.
6,528,333	56
6,246,050	70

##### b. angelegte Kapitalien:

Domainenkasse  
Innerer Zinsrobel  
Äußere Gelder, noch unverkaufte  
Rechnungsrestanz von verkauften äußern Kapitalien  
Zehnt- und Grundzinsablösungskapital  
Verzinsliche Betriebskapitalien  
Inselotation, restanzliche Kapitalforderung  
Rechnungsrestanz der Lebensmittelvorsorgen von 1845 und 1846

503,328	53
1,290,744	31
4,012,735	04
604,500	40
2,082,461	10
3,436,239	91
340,000	—
296,957	92

Summe des Stammvermögens £. 25,341,351 47

#### II. Schwebendes Vermögen:

Rechnungs- und Kassarestanzen (nach Abzug der unter das Stammvermögen aufgenommenen zwei Restanzen von verkauften äußern Kapitalien und von den Lebensmittelvorsorgen her)

1,931,422 30

Summe des Kapitalvermögens £. 27,272,773 77

#### III. Auf dem Kapitalvermögen

lastende Schuld von der Zehnt- und Bodenzinsliquidation her

£. 2,857,797 —

Reines Kapitalvermögen £. 24,414,976 77

In obigem Etat sind nicht begriffen:

a. die beweglichen Materialien in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung nebst den unverzinslichen Betriebs-

Kapitalien der Bergwerksverwaltung und der Holzspe- ditionsanstalt, im Ganzen, jedoch unvollständig geschätzt auf	£. 2,453,361 02
b. zweifelhaftes Vermögen	332,483 36
	Summe £. 2,785,844 38
c. Unverzinsliche, eventuelle und bestrittene Schulden, zusammen	336,609 45
	Bleibt £. 2,449,234 93

Das zweifelhafte Vermögen, so wie die unverzinslichen eventuellen und bestrittenen Schulden, werden je nach ihrer Liquidation in ihrem Endergebnisse dem definitiven Etat nachgetragen.

Die beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungs- und Bergwerkszweigen unterliegen einem genauen Inventar und einer strengen Kontrolle des jährlichen Zu- und Abganges, gehören aber nicht auf den Etat des gewöhnlichen Kapitalvermögens.

Genehmigt, Bern den 1848.  
Namens des Großen Rathes,  
ic. ic.

Entworfen, Bern den 26. März.  
Stämpfli, Finanzdirektor.

Der Regierungsrath hat die Finanzdirektion ermächtigt, nachstehende Anträge im Tagblatte zu veröffentlichen, weil dieselben tief in alle Verhältnisse des Volkes eingreifen, und er daher vor deren Beratung die Ansichten desselben hierüber kennen zu lernen wünscht.

Bern, den 4. April 1848.

Der Finanzdirektor:  
Stämpfli.

## Anträge des Finanzdirektors

an

den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

über

die Anwendung des §. 27. III. b. der Staatsverfassung, betreffend die Gewährleistung des Staatsvermögens.

Herr Präsident!  
Meine Herren!

Anknüpfend an den dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes erstatteten Bericht über den Etat des von der neuen Regierung übernommenen Staatsvermögens vom 20. September 1847 beehrt der Unterzeichnete sich, Ihnen die Anträge über die Anwendung des §. 27. III. b. der Staatsverfassung, betreffend die Gewährleistung dieses Vermögens, hiermit vorzulegen.

Der angerufene Paragraph der Staatsverfassung bestimmt: daß zu einer gültigen Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich, und

dieser zu einer solchen Schlußnahme bei Eiden einzubereiten sei. Der Zweck dieser Verfassungsvorschrift ist unverkennbar der, dem Volke eine größere Garantie für die Erhaltung des Kapitalvermögens des Staates zu geben, als die gewöhnlichen Verhandlungsformen darbieten. Denn das Volk in der jetzigen und den künftigen Generationen ist wesentlich daran theilhaft, daß dieses Kapitalvermögen als eine sichere Einnahmequelle nicht vermindert werde, weil sonst die direkten und indirekten Lasten im gleichen Verhältnisse sich erhöhen würden.

Damit nun der Zweck dieser Verfassungsvorschrift in der That erreicht werde, ist es notwendig, sich vor Allem einen klaren Begriff von der Anwendung derselben zu machen und dieselbe durch Ausführungsbestimmungen näher zu präzisiren. Zu diesem Ende müssen folgende Bemerkungen vorausgeschickt werden. Die Staatsverfassung von 1831 enthielt zur Gewährleistung des Kapitalvermögens ebenfalls eine Bestimmung, die jedoch, wie sie wenigstens in der Anwendung aufgefaßt wurde, wesentlich von der jetzigen abweicht. Es ward nämlich darin dem Großen Rathe das Recht vorbehalten, den Betrag des vorhandenen, unter der Gewährleistung begriffenen, Vermögens zu bestimmen, woraus sich in der Folge die Anwendungsart entwickelte, daß das Kapitalvermögen nur nach einer von den Behörden selbst festgestellten Schätzung und nicht nach seinem wirklichen Bestande garantiert und erhalten ward. Als Folge dessen wurde z. B. der Mehrerlös von verkauften Kapitalien nicht wiederum kapitalisiert, sondern zu den verbrauchbaren Einkünften gerechnet; das Gleiche geschah bei solchem Kapitalvermögen, welches zur Zeit der Bestimmung des Betrags des Staatsvermögens durch den Großen Rath zwar schon vorhanden, aber noch nicht bekannt, und deshalb nicht unter der Schätzung begriffen war; alles dies aus dem Grunde, weil man die betreffende Verfassungsbestimmung so auslegte, als sei man dem Volke nur eine gleiche Schätzungssumme, nicht aber den gleichen innern Werth des Kapitalvermögens zu erhalten schuldig.

Es ist nun aber klar, daß bei einer solchen Anwendung der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Kapitalvermögens der Zweck der Verfassung nicht erreicht werden konnte, weil einerseits der Große Rath es in den Händen hatte, die Schätzung willkürlich zu bestimmen, und andererseits das Wesentliche der Garantie nicht in der Erhaltung der gleichen Schätzungssumme, sondern des gleichen Werthbestandes und Ertrages des Vermögens liegt. Dies zeigt sich schlagend an dem Beispiele der verkauften Kapitalien; wenn diese in den Büchern auch um eine niedrige Anschlagssumme eingetragen waren, so ward ihr wirklicher Kapitalwerth doch derjenige des wirklichen Erlöses, und wenn bei dem Verbrauch des Mehrerlöses auch der Schätzungswert in den Büchern als Kapital erhalten ward, so wurde doch der Ertrag des veräußerten Kapitals vermindert.

Ob diese Art der Anwendung der Staatsverfassung von 1831 wirklich dem Buchstaben und Geiste derselben entsprach, ist hier nicht zu untersuchen. Sicher ist, daß diejenige von 1846 eine solche Auslegung nicht zuläßt, zumal hier die Schätzung des Kapitalvermögens durch den Großen Rath nicht vorbehalten, die Gewährleistung desselben also nicht bloß auf eine solche Schätzung, sondern auf den wirklichen Bestand des Kapitalvermögens zu beziehen ist.

Bei der Anwendung der Verfassung in diesem Sinne entsteht nun zunächst die Frage, was zu dem Kapitalvermögen des Staates gehöre? Folgende Arten von Vermögen sind hierbei zu unterscheiden:

- Das Grundeigenthum des Staates;
- die angelegten Kapitalien;
- die Rechnungs- und Kassenresten;
- die beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungs- und Bergwerkszweigen.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß das Vermögen unter litt. a und b, welches das Stammvermögen genannt werden kann, zum gewährleisteten Kapitalvermögen gehöre. Derjenige Theil des Grundeigenthums, welcher zum direkten Gebrauche des Staates dient, wie die sämtlichen Amts- und Anstalten-Gebäude, ist zwar nicht wirklich zinstragendes Vermögen; allein nicht die Verzinslichkeit darf über den Begriff

entscheiden, sondern nur die Natur des Vermögens. Uebrigens wird es Gegenstand einer besondern Untersuchung sein, ob nicht für alle diese Gebäude künftig ebenfalls ein Zins in Rechnung zu bringen sei, zumal in dieser Weise einzig die wirklichen Kosten der ganzen Staatsverwaltung und jeder einzelnen Anstalt und Verwaltung dargestellt werden. In Folge der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Kapitalvermögens müssen für diese beiden Arten des Vermögens die folgenden Grundsätze gelten: Dieselben dürfen in keinem ihrer Bestandtheile in den Verbrauch der laufenden Verwaltung übergeben. Die einzelnen Bestandtheile können in ihrer Bestimmung verändert oder in eine andere Kapitalart verwandelt werden; ein Amtsgebäude darf z. B. zu einem wirtschaftlichen Gebäude bestimmt, ein Grundstück verkauft, und dessen Erlös zu den zinstragenden Kapitalien geschlagen werden, allein in den Verbrauch übergeben dürfen solche Bestandtheile nicht. Mit dem Verbrauche des Vermögens sind jedoch momentane Vorschüsse in der laufenden Verwaltung nicht zu verwechseln, solche Vorschüsse können durch augenblickliche Bedürfnisse notwendig werden, allein sie müssen nach Analogie des §. 27. III. c. der Staatsverfassung im gleichen Rechnungsjahre wieder gedeckt werden.

Zweifelhafter könnte die Frage bezüglich auf das Vermögen sub. litt. c., die Rechnungs- und Kassenrestanzen, die das schwebende Vermögen genannt werden können, erscheinen. Die Finanzdirektion will zu ihrer Entscheidung einerseits den Zweck der verfassungsmäßigen Gewährleistung und andererseits die praktische Ausführbarkeit zu Rathe ziehen. Das Volk hat an der Erhaltung dieses Vermögens mittelbar ein eben so großes Interesse als an demjenigen des Stammvermögens, denn ein Verbrauch desselben müßte notwendig dessen Ersatz entweder aus dem Stammvermögen oder aber aus den laufenden Einnahmen künftiger Jahre zur Folge haben. Auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, daß diese Art des Vermögens größern Schwankungen unterworfen ist und mit der laufenden Verwaltung in viel engerem Zusammenhange steht, als das Stammvermögen. Erreichen die laufenden Einnahmen nicht den im Budget vorgesehenen Betrag, oder werden im Laufe des Jahres Ausgaben notwendig, welche in dem Budget nicht angelegt sind, mit einem Worte, ergibt sich ein Defizit in der laufenden Rechnung, so wirkt dasselbe zunächst auf das schwebende Vermögen zurück, indem dasselbe am Schlusse des Jahres um den Betrag des Defizits sich vermindert haben wird. Wollte man hier nun die Gewährleistung in der gleichen Strenge anwenden, wie für das Stammvermögen, so müßte jedes solche Defizit entweder sogleich wieder ersetzt, oder aber dasselbe als eine Verminderung des Staatsvermögens auf die in der Verfassung vorgeschriebene Weise genehmigt werden. Auf diese Art würde aber die Staatsverwaltung offenbar zu sehr beengt. Um nun den Zweck der Verfassung und die praktische Ausführbarkeit mit einander zu vermitteln, ist der Begriff der Vorschüsse, wie er oben bei dem Stammvermögen geltend gemacht worden, in ausgedehnterer Weise auch bei dem schwebenden Vermögen anzuwenden, so nämlich, daß für die Erstattung der Vorschüsse eine längere Frist festgestellt wird. Die Finanzdirektion erachtet vier Jahre als die angemessenste Erstattungsfrist, weil in dieser Periode die laufende Verwaltung sich in der Regel wird heben und erholen können, und sie zugleich mit der politischen Amtsperiode zusammenfällt. Jedes Defizit der laufenden Verwaltung müßte in dieser Weise längstens binnen 4 Jahren gedeckt werden, entweder durch den Ueberschuß der Einnahmen in den nächsten 3 Jahren oder durch einen förmlichen Beschluß des Großen Rathes zur Verminderung des schwebenden oder des Stammvermögens.

Was endlich die Vermögensart unter litt. d., nämlich die beweglichen Materialien in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, betrifft, so glaubt die Finanzdirektion nicht, daß dieselbe zu dem gewährleisteten Kapitalvermögen des Staates zu zählen sei. Als wichtigste Bestandtheile kommen hier die Zeughausmaterialien, der Posttrain und dann die Mobilien sämtlicher Amtsgebäude in Betracht. Als Gegenstände des gewährleisteten Kapitalvermögens können dieselben deshalb nicht angesehen werden, weil sie zu sehr mit den Bedürfnissen der laufenden Verwaltung in Verbindung stehen und darum beständigen Veränderungen unterworfen sind. Sik-

gegen ist zum Zwecke einer zuverlässigen Rechnungsführung erforderlich, daß über diese Materialien bei jeder einzelnen Verwaltung ein genaues Inventar geführt, und der jährliche Zu- und Abgang streng kontrollirt werde.

Mit der Frage über die Gewährleistung des Kapitalvermögens steht in korrelater Beziehung die Frage über die Aufnahme von Anleihen. Es versteht sich von selbst, daß die Schulden, welche aus den verfassungsmäßigen Reformen und Liquidationen hervorgegangen sind, wie die Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld, ebenso gewährleistet sind, wie das Kapitalvermögen selbst, und daß sie aus diesem Vermögen und nicht aus den laufenden Einnahmen abzutragen sind. Das Gleiche ist der Fall mit denjenigen Schulden, welche aus früheren Verhältnissen herdatiren, sei es, daß sie laufende Verwaltungsgegenstände betreffen oder eigentliche Kapitalschulden sind. Denn die Verfassung wollte nur dasjenige Vermögen gewährleisten, welches nach Abzug sämtlicher Schulden und Beschwerden wirklich vorhanden ist.

Für die künftige Aufnahme eines Anleiheens aber müssen die gleichen Grundsätze gehandhabt werden, welche bezüglich der Verminderung des Vermögens gelten. Denn es ist nicht zu läugnen, daß die Aufnahme eines Anleiheens einer Vermögensverminderung gleich zu achten ist, indem sie entweder aus dem Kapitalvermögen oder den künftigen laufenden Einnahmen abgetragen werden muß, im letztern Falle also jedenfalls eine Antizipation des Verbrauches der künftigen Jahreseinnahmen enthält, die gleich nachtheilig für die Finanzen ist, wie ein Kapitalverbrauch selbst. Der praktischen Ausführbarkeit willen muß jedoch hier auch die Analogie der Vorschüsse, wie sie oben für das schwebende Vermögen aufgestellt worden, zur Anwendung kommen. Der Große Rath muß nämlich in der Möglichkeit stehen, momentane Anleihen auch mit der gewöhnlichen Stimmenmehrheit zu beschließen, da augenblickliche Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschenswerth und notwendig machen können. Als solche momentane Anleihen sind diejenigen zu betrachten, welche inneren den nächsten vier Jahren aus den Ueberschüssen der laufenden Verwaltung, also dem schwebenden Vermögen, wiederum abgetragen werden können. Sie sind analog dem Begriffe der „schwebenden Schuld“ in andern Staaten. Ihre Beziehung zur Verminderung des Kapitalvermögens ist ganz die gleiche, wie die Vorschüsse des schwebenden Vermögens an die laufende Verwaltung, deshalb sind für dieselben auch die gleichen Grundsätze festzuhalten. Für Anleihen dagegen, welche auf eine längere Zeit abgeschlossen, oder die nicht aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen abgetragen werden, muß die gleiche Form erfüllt werden, wie für den Beschluß einer Kapitalverminderung. Diese Anleihen sind gewissermaßen auf das Stammvermögen versichert, und analog der sogenannten „fundirten Schuld“ in andern Staaten.

So wie eine Gewähr notwendig ist gegen eine Verminderung des Kapitalvermögens, so müssen auf der andern Seite Regeln festgestellt werden über allfällige neue Kapitalisirungen. Es ist nämlich wohl zu bemerken, daß die Verfassung von 1846 die Gewährleistung nicht bloß auf das „gegenwärtige“, sondern auf das Kapitalvermögen des Staates schlechweg bezieht, abweichend also von der Verfassung von 1831. So wie im Laufe der gegenwärtigen Verwaltung also das Kapitalvermögen sich vermehrt, fällt die Vermehrung von selbst unter die verfassungsmäßige Gewähr. Daher ist sofort zu bestimmen, wann eine Vermehrung des Kapitalvermögens wirklich eintrete. Die Finanzdirektion ist der Ansicht, daß eine solche nicht bloß vor den Beschlüssen der Regierung oder der Finanzverwaltung abhängen solle, denn außer der Kapitalisirung der Einnahmsüberschüsse ist jweilen noch eine zweite Möglichkeit da, nämlich die der Verminderung der Ausgaben, und an dieser zweiten Alternative ist das Volk zu sehr betheilig, als daß sie von der Regierung oder der Finanzverwaltung beseitigt werden könnte. Der Große Rath hat vielmehr zu beschließen, wenn vorhandene Ueberschüsse der laufenden Einnahmen dem Kapitalvermögen einverleibt werden sollen; so lange ein solcher Beschluß nicht vorhanden ist, sind die Ueberschüsse zum Verbrauch in den künftigen Rechnungsjahren bestimmtes Vermögen. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen,

daß solches Vermögen durch die Finanzverwaltung vorübergehend nicht nutztragend gemacht oder angelegt werden könne; eine solche Anlage gibt ihm aber noch nicht die Natur von gewähltestem Kapitalvermögen. Auch versteht es sich von selbst, daß der Gewinn auf dem Umsatze der Kapitalien wie der Mehrerlös auf verkauften Liegenschaften nicht eine Kapitalvermehrung, sondern nur eine Berichtigung der bisherigen Kapitalanschätzung des betreffenden Vermögens ist.

Nun kommt noch in Frage der Zeitpunkt, bis auf welchen zurück die hier entwickelten Grundsätze bezogen werden, oder mit andern Worten, auf welchen Zeitpunkt die Gewährleistung der Verfassung von 1846 ihren Anfang nehmen soll? In dieser Hinsicht bezieht sich die Finanzdirektion auf ihren Bericht vom 15. Herbstmonat 1847, worin der Zeitpunkt, auf welchen der Etat des von der neuen Verwaltung übernommenen Staatsvermögens gestellt wird, auf den 31. Christmonat 1846 gesetzt worden, einerseits, weil auf die Zeit des Regierungswechsels selbst (31. August 1846) die Staatsrechnung nicht über alle Zweige der Verwaltung abgeschlossen werden konnte, eine genaue Statistierung des Vermögens auf diesen Zeitpunkt also nicht möglich war, und andererseits das Rechnungsergebnis für das ganze Jahr 1846 wesentlich, wenn nicht ausschließlich, durch die Budget- und Ergänzungskredite der abgetretenen Behörden bestimmt wurde und also richtigermaßen auch auf die frühere Verwaltungsperiode gesetzt wird. Die Defizite der Jahresrechnung von 1845 und der beiden Bruchrechnungen von 1846 sind also von dem Kapitalvermögen abzuschreiben und nicht auf die neue Verwaltung überzutragen, um sie nach den entwickelten Grundsätzen binnen den nächsten vier Jahren zu decken. Also das Kapitalvermögen, welches am 31. Christmonat 1846 noch vorhanden war, fällt unter die Gewährleistung der neuen Verfassung, und von diesem Zeitpunkte hinweg sollen demnach die Grundsätze dieses Vortrages ihre Anwendung haben. Laut dem angeführten Berichte über den Etat des Staatsvermögens betrug auf den 31. August 1846

A. Das Stammvermögen:	Fr.	Rp.
1) in Grundeigenthum, laut Schätzung	12,774,384	26
2) in angelegten Kapitalien	11,665,508	89
	Fr. 24,439,893	15

Dazu sind aber den Grundsätzen dieses Vortrages gemäß noch folgende Summen zu rechnen, die in jenem Berichte unter den Rechnungsbilanzen erscheinen, allein ihrer Natur nach Bestandtheile des Stammvermögens sind, nämlich:

1) Außere Geldverwaltung: die Rechnungsbilanz der 604,500 Fr. 40 Rp., der Betrag, welcher wenigstens zum Theile von Kapitalverkäufen herrührt, mit	604,500	40
2) Außerordentliche Hülfsmittel, Lebensmittelvorsorge, die ganze ausgelegte Restanz mit	296,957	92
Total Stammvermögen	Fr. 25,341,351	47

B. Das schwebende Vermögen in Rechnungs- und Kassarestanzen nach Abzug der beiden letztgenannten Summen	1,931,422	30
Total des Stamm- und schwebenden Vermögens	Fr. 27,272,773	77

C. Die Schulden von der Zehnt- und Bodenzinsliquidation	2,857,797	—
	Fr. 24,414,976	77

Das zweifelhafte Vermögen, so wie die eventuellen und bestrittenen Ansprachen, welche in dem nämlichen Berichte verzeichnet sind, werden je nach ihrer Liquidation in ihrem Ergebnisse dem definitiven Etat nachgetragen.

Die in dem Berichte unter der Rubrik „Unverzinsliche Betriebskapitalien und Materialen“ in den verschiedenen Verwaltungen des Staates im Gesamtbetrage von Fr. 2,453,361 02

fallen unter die Grundsätze, welche in diesem Vortrage für die „beweglichen Materialien in den verschiedenen Staatsverwaltungszweigen“ aufgestellt sind.

## Anträge des Finanzdirektors

betreffend

die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats.

In allen Jahresrechnungen seit 1845 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen:

1845 betrug das Defizit	£. 161,716. 91.
1846 " " "	" 466,038. 11.
1847 " " "	" " " (ist noch nicht genau bekannt)
und das Budget von 1848 stellt wiederum einen Ueberschuß	£. 269,163 —
Ausgebens in Aussicht von	

Die Ursachen hiervon liegen zum Theil in den außerordentlichen Ereignissen dieser Jahre — Militäraufgebote, Theuerung, politische Umgestaltung des Staates — zum Theil aber in Verhältnissen, deren Auflösung und Beseitigung vorzüglich der Zweck gegenwärtiger Anträge ist. Ich fasse diese Anträge sofort in folgende drei Sätze zusammen:

- I. Vereinfachung der Verwaltung.
- II. Vervollkommnung des öffentlichen Abgabensystems.
- III. Beseitigung der Neubauten aus dem Kapitalvermögen des Staats,

und erlaube mir, dieselben mit möglichst wenig Worten zu begründen:

### I. Vereinfachung der Verwaltung.

Die Verwaltung des Staates muß einfach, wohlfeil und gut sein. Diese drei Forderungen mangeln uns noch zu einem großen Theile. Ich bezeichne sofort die Ursachen: Die Organisation ist zu kompliziert und beruht auf keinem durchgeführten Systeme. Die Centralorganisation wurde zwar in Folge der Verfassung von 1846 wesentlich vereinfacht mittelst Beschränkung der Zahl der Regierungsräthe und der Aufnahme des Direktorialsystems; allein man blieb bei dem Kopfe stehen und ging nicht bis zu den Gliedern: die Bezirks- und Gemeindeorganisation wurde nicht verändert; da blieb das Hauptübel sitzen.

Unser Staatsgebiet ist gegenwärtig bei einer Bevölkerung von 446,495 Seelen und einem Flächeninhalt von ungefähr 300 Quadratstunden in 30 Amtsbezirke getheilt, von welchen in Beziehung auf Bevölkerung Bern mit 47,813 Seelen der größte, und Neuenstadt mit 3582 Seelen der kleinste ist, und in Beziehung auf geographische Ausdehnung Interlaken vielleicht 35 Quadratstunden umfaßt, während Biel kaum 1 Quadratstunde zählt.

Es ist klar, daß diese Einteilung eine durchaus systemlose ist und weder auf organischen noch administrativen Gründen beruht. Sie hat vielmehr ihren Ursprung zum größten Theile in den ehemaligen feudalherrschaftlichen Verhältnissen und in der Art und Weise, wie Bern die verschiedenen Gebietsheile allmählig erwarb.

Die dreißig Amtsbezirke zerfallen ferner in 255 Kirchgemeinden, 522 Einwohnergemeinden, circa 400 Bürgergemeinden, der hievon verschiedenen militärischen Einteilung in circa 400 Stammquartiere und der Schuleinteilung in 772 Primarschulkreise nicht zu gedenken.

Bezüglich auf die Größe der Gemeinden herrscht ungefähr die gleiche Verschiedenheit wie bei den Amtsbezirken. Es gibt

kändliche Kirchgemeinden von über 6000 Seelen, während es deren eine ganze Menge von 600, 500 und eine sogar von nur 100 Seelen gibt. Das hauptsächlichste Uebel besteht aber darin, daß diese verschiedenen Arten der Gemeinden alle einen politischen Charakter, das heißt, irgend welche Gegenstände zu verwalten haben, welche mit der Staatsverwaltung im Zusammenhange stehen. So fällt den Kirchgemeinden nebst der Seelsorge und den ökonomischen Kirchensachen die Führung der Personenstandsregister und nach dem neuesten Gesetze auch die freiwillige Armenverwaltung zu. Die Einwohnergemeinden verwalten andere Zweige, wie das Hypothekarwesen, das Steuerwesen und unter Voraussetzungen auch das Vormundschafts- und Armenwesen. Die Bürgergemeinden verwalten wiederum an vielen Orten noch die Municipalgüter, dann auch unter Voraussetzungen das Armen- und Vormundchaftswesen. Außerdem verwalten die Schulkreise das Schulwesen. Die nächste Folge von dieser vielfältigen Einteilung und Verteilung der Gemeindeverwaltung ist eine ins Unendliche vermehrte Korrespondenz der Bezirksbeamten, eine ins Unendliche erschwerte Aufsicht über die Municipalverwaltung, und die Unmöglichkeit, die hinreichende Zahl von tüchtigen Gemeindebeamten zu finden.

Ich bin nun der Ansicht, es müsse diesen organischen Uebelständen gründlich abgeholfen werden, wenn unser Staats- und Gemeinwesen nicht fortwährend kränkeln soll. Es gibt in dem Entwicklungsgange der Völker nur hin und wieder Zeiten, wo dieselben für die eingreifendsten Reformen und Veränderungen empfänglich sind. Eine solche Zeit ist jetzt vorhanden, wo die europäischen Staaten in den großartigsten politischen und sozialen Umgestaltungen begriffen sind.

Ich schlage daher vor:

A. Eine andere Einteilung der Amtsbezirke. Größere Amtsbezirke und so viel möglich gleichmäßigere Einteilung derselben ist das erste Erforderniß. Die geographischen Verhältnisse und die Dichtigkeit der Bevölkerung müssen dabei zu Grunde gelegt werden. Von der Dichtigkeit der Bevölkerung hängt nämlich wesentlich die Menge der administrativen Geschäfte ab, weil der Verkehr hier gewöhnlich größer und die Reibungen und Konflikte der Einzelnen viel häufiger sind, als in dünn bevölkerten Gegenden, daher die Erfahrung bei dem Amtsbezirke Bern, daß der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsident jeder einen Adjunkt nöthig haben, die fortwährend beschäftigt sind, während in dem Amtsbezirke Konolfingen die einfachen Beamten sehr gut ausreichen, ungeachtet dieser Amtsbezirk bedeutend mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Amtsbezirks Bern zählt. Von der geographischen Lage hängt dagegen die Bequemlichkeit des Publikums ab, indem je nach der Ausdehnung des Amtsbezirks die der Administration Bedürftigen mehr oder minder von dem Amtssitze entfernt werden. Diese zwei Rücksichten einzig dürfen einer neuen Einteilung der Amtsbezirke zu Grunde gelegt werden. Rücksichten, Wünsche und Eifersüchten von Personen und Ortshafsten müssen dabei verschwinden. Von dieser Basis ausgehend, bin ich der Ansicht, daß 12 oder 13 Amtsbezirke für unsern Kanton genügen können. Nach Abzug des Amtsbezirks Bern käme hiebei der Amtsbezirk der Bevölkerung nach durchschnittlich auf 33 — 37,000 Seelen zu stehen, und die geographische Einteilung könnte so eingerichtet werden, daß für  $\frac{1}{2}$  der Bevölkerung des Kantons die Entfernung vom Amtssitze nicht über 3 Stunden und für den letzten Sechstheil in der Regel nicht über 5 Stunden zu stehen käme. Ich erachte es hier nicht am Orte, die Einteilung im Speziellen zu verfolgen, da es sich vorläufig nur um den Grundsatz handelt, sondern beschränke mich darauf, mit wenigen Worten die politischen, administrativen und finanziellen Folgen dieser Maßnahme darzustellen.

1. Der Bezirks- und Ortsgeist müßte wesentlich verschwinden. Je mehr Amtsbezirke vorhanden sind, je mehr diese Amtsbezirke auf historischen Verhältnissen und Ueberlieferungen beruhen, desto mehr Halb-Souveränitäten machen sich im Staate geltend, und desto mehr stehen die einzelnen Bezirke und Orte den andern gegenüber. Auch würde von da hinweg wesentlich der Absonderungsgeist der einzelnen Landestheile verschwinden; das Gementhal, das

Oberland, das Seeland, der Jura und das Mittel- und Würden mehr in einander verschmolzen. Wir würden mit einem Worte im Kleinen die gleichen Früchte einer andern, wie Frankreich seiner Zeit durch die Departementaleinteilung, die man heute noch als eine der vorzüglichsten Schöpfungen seiner ersten Revolution hält.

2. Es wären bessere Bezirksbeamten möglich, weil einerseits eine wesentlich geringere Zahl erforderlich und andererseits ihnen bessere Besoldungen ausgesetzt werden könnten. Die jetzigen Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten sind zwar im Verhältniß zu den Geschäften, die sie versehen, nicht unangemessen bezahlt; allein da sie außer ihrem Amte keinen andern Beruf betreiben dürfen, so haben sie in der Regel doch ein farges Auskommen, deßhalb lieber ihnen das Zweifache der Geschäfte aufgetragen und sie dann besser bezahlt.

3. Die Korrespondenz und andere administrative Geschäfte, welche zwischen den Centralbehörden und Bezirksbeamten gewechselt werden, würden wenigstens um die Hälfte vermindert; denn schon jetzt lehrt die Erfahrung, daß größere Amtsbezirke verhältnißmäßig weit weniger Geschäfte und Schreiben an die Regierung richten, als die Kleinern, und zudem würde in Folge der größern Fähigkeit der Bezirksbeamten eine große Menge von Geschäften von ihnen aus erledigt, die jetzt vor die Regierung kommen.

4. Die Zahl der Beamten und damit der Besoldungsetat würde wesentlich vermindert.

Es würden wegfallen:

- 17 Regierungstatthalter,
- 17 Amtsschreiber,
- 17 Amtsweibel,
- 17 Gerichtspräsidenten,
- 17 Amtsgerichte,
- 17 Amtsgerichtsschreiber,
- 17 Amtsgerichtsweibel,
- 17 Amtschaffner.

Gegenwärtig kosten die Bezirksbeamten:

30 Regierungstatthalter an Besoldung durch-	£. Rp.
schnittlich £. 1820	54,600 —
30 Amtsschreiber an Besold. durchsch. £. 560	16,890 —
30 Amtsweibel " " " £. 90	2,676 —
30 Gerichtspräsidenten " " £. 1650	49,600 —
30 Amtsgerichte	27,300 —
die Amtsgerichtsschreiber im Jura	2,900 —
30 Amtschaffner, durchschnittlich £. 710	21,300 —
dazu die Bureaufkosten und Beholung die-	
ser Beamten	11,335 —
Summe der jetzigen Kosten	£. 186,601 —

Die Kosten der neuen Einteilung würden

muthmaßlich betragen:		
13 Regierungstatthalter zu £. 2,400	£.	31,200
13 Gerichtspräsidenten " " 2,200	"	28,600
13 Amtschaffner " " 1,600	"	20,800
13 Amtsgerichte wie jetzt	"	27,300

Die jetzigen Funktionen der Amtsschreiber müßten getrennt werden in

13 Sekretäre der Regierungstatthalter zu £. 1600 nebst den Sporteln, aus welchen sie einen Gehülfen bezahlen könnten	"	20,800
--	---	--------

13 Grundbuchführer, welche bei zweckmäßiger Hypothekarordnung durch Sporteln hinreichend honorirt werden können, ohne daß diese den jetzigen Grad zu erreichen brauchen. Die 13 Amtsweibel würden entweder durch Sporteln entschädigt, oder deren Verrichtungen auf die bestehenden Polizeiangestellten der Regierungstatthalter übertragen.

Uebersatz: £. 128,700 186,601 —

Uebertrag: £. 128,700 186,601 —

Die Amtsgerichtsschreiber können bei der vollständigen Reorganisation des Gerichtswesens hinreichend durch Sporteln bezahlt werden.

Die Bureau- und Beholzungs-kosten würden sich um etwa die Hälfte vermindern, also künftig betragen ungefähr

„ 5,700

Summe der künftigen Kosten £. 134,400 —

Muthmaßlicher Betrag der direkten Ersparniß auf den Besoldungen und Bureau's £. 52,201 —

Dazu ist aber noch folgendes zu bemerken:

- Im Falle der Beibehaltung der gegenwärtigen Einteilung müßten die Besoldungen einiger Beamten erhöht werden. Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der kleinern Amtsbezirke reklamiren dafür seit längerer Zeit. Das gleiche ist der Fall, und mit mehr Gründen, bei den Amtschaffnern.
- Eben so müßten, auch wenn die gegenwärtige Einteilung der Amtsbezirke beibehalten wird, bei der Revision unseres Hypothekarwesens immerhin besondere Sekretäre der Regierungsstatthalter und besondere Grundbuchführer aufgestellt werden, wenn anders die Revision einerseits den Anforderungen der Sicherheit und des öffentlichen Kredites und anderseits der Wohlfeilheit für das Publikum entsprechen soll.

Also steht im Falle der Beibehaltung gegenwärtiger Einteilung eine Vermehrung der Bezirksbesoldungen von mindestens £. 20 — 25,000 in Aussicht. Es handelt sich also eigentlich um eine jährliche Mehr- oder Minderausgabe von £. 72 — 77,000.

5) Es können die Amtshäuser und Gefangenschaften gehörig hergestellt werden. Gegenwärtig ist der Zustand dieser Lokale, besonders der Gefangenschaften, sehr beklagenswerth. An vielen Orten müssen die letztern erweitert oder verbessert werden, weil das Bedürfniß oder die Humanität es verlangen. Auch müssen in Folge der Schwornengerichtsverfassung an einigen Hauptorten nebst den Gefangenschaften angemessene Gerichtssäle hergestellt werden. Wenn nun die Amts- und Gerichtshäuser auf ungefähr dreizehn reduziert werden, so können dieselben aus dem Erlöse oder Werthe der verfügbaren übrigen gehörig hergestellt und eingerichtet werden, und an jährlichem Unterhalt auf den Amtsgebäuden erspart der Staat mindestens eine Summe von £. 4 à 5000. Im andern Falle müßten aber entweder die Amtshäuser in ihrem bisherigen Zustande belassen werden, oder der Staat muß ein Kapital darauf verwenden von £. 2 à 300,000. Es ist hier im Auge zu behalten, daß das Zentralisiren der Strafgefangenen künftig nicht mehr in dem Maße wird stattfinden können, wie bisher, und daß in Folge der neuen Armengesetzgebung eine strengere Bezirkspolizei wird stattfinden müssen, zu welchem Ende erweiterte Bezirksgefängnisse absolutes Bedürfniß sind.

Man wird gegen diese Vorschläge eine Menge Einwendungen machen. Diejenigen, welche aus örtlichen oder persönlichen Interessen fließen, will ich hier übergehen, denn wo das Interesse im Spiele ist, können Gründe nicht widerlegen. Ich trage indeß die feste Ueberzeugung bei mir, daß bei dem gesunden praktischen Sinne des Volkes diese Orts- und Personeninteressen vollständig in den Hintergrund treten und von der Idee des allgemeinen Wohles bald werden überwunden sein. Die einzige Einwendung allgemeiner Natur, welche ich mir denken kann, wird die der größern Entfernung von dem Amtssitze sein. Allein diesem Uebelstand wird wesentlich, wenn nicht vollständig begegnet werden, durch die bessere Abrundung der Bezirke, durch eine ausgebreitete Municipalverwaltung, bei welcher besonders auch die Einrichtung der Friedensrichter besser ausgebildet und viele Streitigkeiten hier geschlichtet werden könnten, und endlich durch ausgebildete Postverbindungen.

Ich komme nun zum zweiten Vorschlage:

B. Vollständige Reorganisation des Gemeindegewesens.

1. Die Kirchengemeinden sollten gleichmäßiger eingetheilt und, so viel es thunlich, verschmolzen oder das System der Filialen eingeführt werden. Seit dem Uebergange der Geistlichkeitsbesoldungen auf den Staat im Jahr 1804 haben sich die Ausgaben in Kirchensachen fortwährend vermehrt, sie sind, ungerechnet diejenigen des neuen Kantonsgebietes, bis jetzt um circa

£. 31,000

und diejenigen des letztern Landestheiles von 1816

bis jetzt ebenfalls um circa

„ 31,000

gestiegen. Es wird und muß daher sicher die Zeit kommen, wo man auch hier nach größerer Oekonomie fragen wird. Diese Oekonomie nun möchte ich auf die angegebene Art einleiten, um einer andern zuvorzukommen, die sehr leicht sich Beifall erwerben dürfte, nämlich derjenigen der Verminderung der einzelnen Besoldungen: denn nirgends mehr als bei den Geistlichen möchte ich den Spruch der Schrift festhalten, daß der Knecht seines Lohnes werth sei.

Durch eine gleichmäßigere Einteilung und das System der Filialen könnten vielleicht bei dreißig Pfründen aufgehoben werden. Da die Pfründe in Besoldung, Holzlieferung, Wohnung und Land den Staat durchschnittlich mindestens auf £. 2000 zu stehen kommt, so würde von daher eine Ersparniß von £. 60,000 oder, wenn man auch jedem Geistlichen mit einer Filialpfarre eine Zulage bis auf £. 2 à 300 gäbe, von £. 51 à 54,000 eintreten, eine Summe, die sehr angemessen zur Verbesserung der Schulen verwendet werden könnte.

Das Oekonomische ist aber nicht das einzige, was ich hier im Auge habe. Auch das Interesse der Seelsorge erfordert dringend eine Aenderung, was aus der einzigen Thatsache entnommen werden kann, daß es Pfarrer gibt, welche bis 160 Kinder in der Unterweisung haben, während andere deren nur 4 bis 6. Dann kann auf diese Weise einzig die Grundlage einer tüchtigen Municipalverfassung gewonnen werden, wie dies aus dem unmittelbar Folgenden sich ergeben wird.

2. Die Municipalgemeinden oder bisherigen Einwohnergemeinden müssen mit den Kirchengemeinden verschmolzen werden. Auf diese Weise erhalten wir statt der bisherigen drei verschiedenen Arten von politischen Gemeinden nur eine Art; statt der 1177 Gemeinden, mit welchen der Staat bis jetzt korrespondiren, welche er beaufsichtigen und deren Rechnungen er prüfen muß, träten nun ungefähr 200 ein; statt der 1177 verschiedenen Gemeindepäsidenten, Gemeindevorstände u. u. gäbe es deren, wenigstens insoweit sie den Staat berühren, nur 200. Die unmittelbaren Vortheile dieser Organisation würden sein: a. die Korrespondenz und administrativen Geschäfte zwischen den Bezirksbeamten und Gemeinden würden mindestens um die Hälfte vermindert; b. die Gemeinden hätten eine größere Auswahl für die Gemeindevorstände — also tüchtigere Beamten und in Folge dessen bessere Verwaltung, was so dringend Noth thut; c. die Aussicht des Staates über die Gemeindeverwaltung würde wesentlich erleichtert, könnte also besser geübt werden als bis dahin, was ebenfalls sehr Noth thut; d. den Präsidenten könnte für ihre Verrihtungen eine Entschädigung vom Staate bezahlt werden, was bei dem jetzigen Systeme nicht möglich ist, ungeachtet eine Menge Gemeinden bereits vorigen Jahres dafür petitionirt haben. Durchschnittlich zu £. 100 käme die dahierige Gesammtausgabe des Staates jährlich auf circa £. 20,000 zu stehen.

Diesen Municipalgemeinden würde ich alle Zweige zuweisen, welche mit der Staatsverwaltung zusammenhängen, nämlich alle öffentlichen Administrativzweige, welche jetzt auf die drei verschiedenen Arten von Gemeinden vertheilt sind. Ueberdies würde ich in diesen Gemeinden auch das Schulwesen zentralisiren, welches bis jetzt jeder Schulkreis für sich besorgte; da hierin eine größere Solidarität der Gemeinden von unendlich guten Folgen sein müßte. Diese Organisation der Gemeinden würde nicht hindern, daß einzelne Verwaltungen durchaus lokal eingerichtet werden, wie z. B. das Hypothekarwesen, wo für jede Ortschaft besondere Grundbücher und Pläne angelegt werden können, um spätere Aenderungen der Gemeindegewesens.

eintheilung in dieser Hinsicht leicht durchzuführen, oder bei dem Steuerkadafter, wo wiederum für jede Ortschaft ein besonderer Kadafter aufgenommen werden kann, damit sie nöthigen Falls auch für ihre Ortsbedürfnisse die Steuern nach diesem Kadafter erheben kann.

3. Die Bürgergemeinden als bloße Privatkorporationen oder Gütergemeinden zu erklären. Zu diesem Ende wären ihnen alle öffentlichen Verwaltungszweige abzunehmen und das Vermögen, welches zur Bestreitung der Municipalbedürfnisse bestimmt ist, an die Municipalgemeinde zu übertragen. Das übrige Vermögen wäre, so weit es nicht Waldungen und Allmenden betrifft, vertheilbar zu erklären. Der Besitz von Allmenden sollte jedoch beschränkt, wenn nicht, so weit es wenigstens zum Anbau fähiges Land betrifft, ebenfalls vertheilbar erklärt werden.

Ich begreife zwar wohl, daß die Durchführung auch dieser Vorschläge sehr großen Schwierigkeiten unterliegt, namentlich in Bezug auf die Gemeindsgüter, allein die Schwierigkeiten können nach meiner Ueberzeugung alle gelöst werden, wenn mit Umsicht, Energie und Offenheit der Gegenstand zur Hand genommen wird. Die Gemeindsgüterfrage namentlich wird sich lösen lassen, wenn die Gemeinden zur Erkenntniß kommen, daß es sich nicht um die Verdrängung von ihren Eigenthumsrechten oder um die Bereicherung des Staates, sondern nur um die bessere Einrichtung ihrer Verwaltung und die Erleichterung ihrer bisherigen Lasten handeln wird.

## II. Vervollkommnung des Abgabensystems.

Ich fange sogleich bei den Mängeln im Einzelnen an und beginne mit den

A. direkten Abgaben: 1) Es muß eine Vervollkommnung des Grundsteuerregisters im alten Kantonstheile stattfinden. Obschon ich noch keine vollständige Uebersicht der Register des ganzen Kantons habe, so darf ich doch annehmen, daß die Schätzungen in doppelter Hinsicht unter der Wirklichkeit stehen, nämlich bezüglich auf die Flächenangaben mindestens 10% bezüglich auf die Werthangaben ebenfalls mindestens 10% oder zusammengenommen  $\frac{1}{2}$ tel des gesammten rohen Grundsteuerkapitals. Das letztere beträgt nach den gemachten Schätzungen ungefähr 420 Millionen, nach den berechtigten Schätzungen würde es betragen 504 Millionen; was bei einer Anlage von eins vom Tausend einen jährlichen Mehrertrag der Grundsteuer ausmacht von £. 84,000.

Die niedrigere Schätzung wäre nun zwar von keinem Nachtheil, wenn der Minderbetrag gleichmäßig auf alle Bezirke und Gemeinden sich vertheilen würde, weil in diesem Falle einfach durch eine höhere Steueranlage nachgeholt werden könnte, was in den Schätzungen zurückgeblieben. Zwei Zehntel (2 Bagen) vom Tausend würden bei der jetzigen Schätzung die fehlenden £. 84,000 ebenfalls ergänzen. Allein jene Gleichmäßigkeit ist eben nicht vorhanden; es mag Bezirke und Gemeinden geben, wo die Schätzung annähernd den vollen Werth enthalten wird, während bei andern die Schätzung vielleicht bis 35% unter der Wirklichkeit steht, so daß hier die Steuergleichheit um mehr als einen Drittheil gestört ist. Dabei leiden vorzüglich diejenigen Gemeinden, welche mit lobenswerthen Bestrebungen bereits Vermessungen haben aufnehmen lassen, indem bei ihnen mindestens die Flächenangaben richtig sind. Von der ersten Aufnahme des Grundsteuerregisters konnte zwar nicht mehr erwartet werden, indem zu bedenken ist, daß im alten Kantonstheile auch nicht die geringste Statistik des Grund und Bodens vorhanden war, und die Schätzungen und Register binnen weniger als einem Jahre vollendet werden mußten. Mit Rücksicht hierauf läßt sich die Aufnahme sogar eine sehr befriedigende nennen. Die Hauptaufgabe ist nun aber, so beförderlich wie möglich die Berichtigung und Vervollkommnung der Schätzungen einzuleiten und von dem provisorischen Steuerkadafter zum definitiven überzugehen. Denn möglichste Gleichheit in der Vertheilung der Steuer ist die dringendste Forderung. Den einzelnen Bürger drückt die Abgabe nicht, wenn er weiß, daß alle andern verhältnißmäßig gleich viel bezahlen. Ich schlage deshalb vor: die Ausdehnung des Kadafers des Jura auf den alten Kantonstheil, wobei nach fol-

genden Grundsätzen zu verfahren wäre: der Staat ordnet zuvörderst nur die Aufnahme der Massenvermessung an, wodurch festgestellt wird:

- a. der Flächeninhalt des ganzen Kantonstgebietes,
- b. der Flächeninhalt jedes Amtsbezirkes,
- c. der Flächeninhalt jeder Gemeinde- und Ortsmarkung,
- d. der Flächeninhalt der verschiedenen Kulturen und Fluren in jeder Markung oder überhaupt jeder ihrer Lage und Natur nach gleichartigen Grundstückmasse.

Dadurch würde die eine Grundlage zur richtigen Vertheilung der Grundsteuer, — die vollkommene Flächenschätzung gegeben, und die andere, — die Werthschätzung, welche vorläufig auch nur massenweise angeordnet würde — wäre auf der Grundlage der Vermessungen und Pläne leicht zu erreichen. Die Herstellung des richtigen Steuerverhältnisses zwischen den Amtsbezirken und den Gemeinden würde damit vollständig gesichert; es bliebe nur noch die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Grundstücke in den Gemeinden selbst übrig, was durch die Massenvermessung und die Massenschätzungen ebenfalls sehr erleichtert wäre, und den Gemeinden ohne den geringsten Nachtheil selbstständig überlassen werden könnte. Die Kosten der Massenvermessung wären mit Ausnahme vielleicht der nothwendigen Grenzsteine, Signale und Fuhrungen, und was überhaupt die Gemeinden und Eigenthümer ohne baare Auslage leisten können, — vom Staat zu bestreiten. Dadurch würde zwar in etwas das Verhältniß zum neuen Kantonstheile gestört, in welchem die Kosten der Massenvermessung fast ganz von den Gemeinden getragen wurden. Allein es könnte dies auf der direkten Steuer der beiden Landestheile ausgeglichen werden, bis zwischen ihnen eine vollständige Einheit in dem Abgabensystem eingetreten sein wird. Das Maß sämmtlicher Kosten für die Massenvermessung mit Inbegriff der Ausfertigung der Pläne berechnet Herr Oberst Buchwalder wie folgt: bei einem Maßstabe von 1 zu 5000 auf £. 564,212. 80.

bei einem Maßstabe von 1 zu 2000 auf „ 705,240. 60.  
in beiden Fällen ohne die Schätzungskosten und Scripturen, welche sich auf etwa £. 200,000 — belaufen mögen.

Die zur Ausführung nöthige Zeit betreffend, so macht Herr Oberst Buchwalder darüber folgende Berechnung:

Im Jura befinden sich:

- 9 Geometer 1ter Klasse,
- 13 Geometer 2ter Klasse.

Diese wären im Stande, jährlich 100—120,000 Zucharten zu vermessen. Die zu kadastrirende Fläche des alten Kantonstheiles wird auf 1,280,000 Zucharten geschätzt; in 10—11 Jahren würde also die Vermessung fertig. Allein es sind auch im alten Kantonstheile bereits einige brauchbare Geometer vorhanden, und durch eine anzuordnende Instruktion könnte in Zeit von zwei Jahren nöthigen Falls die doppelte Zahl derjenigen des Jura gewonnen werden, so daß in Rücksicht der verfügbaren Geometer die Vermessung leicht in sechs bis acht Jahren zu Ende geführt werden könnte. Es würde nur davon abhängen, welche Summe der Staat jährlich darauf verwenden kann.

Die Aufnahme der Parzellarvermessungen, d. h. die Vermessung der einzelnen Grundstücke, ist vor der Hand noch den Gemeinden zu überlassen. Denn zum Zwecke der richtigen Steuervertheilung sind diese Vermessungen nicht nöthig; obgleich von großer Bedeutung in andern Beziehungen, wie namentlich für das Hypothekarwesen, und es wird sich besonders bei der bevorstehenden Revision der Hypothekarordnung fragen, ob ihre Aufnahme nicht aus diesen Rücksichten obligatorisch zu erklären sei, wie dies bereits im neuen Kantonstheile der Fall ist. Wie dort müßten jedoch auch hier die Kosten von den Gemeinden und Eigenthümern getragen werden. Diese Kosten kämen nach Vollendung der Massenvermessung auf ungefähr £. 500,000 zu stehen.

Der Kadafter im alten Kantonstheile würde demnach, wenn auch die Parzellarvermessung ausgeführt würde, im Ganzen kosten ungefähr £. 1,400,000 was durchschnittlich beträgt:

auf die Quadratstunde (6400 Juchart)  
auf die Juchart

£. 7000  
Rp. 109

Dazu würden beitragen :

Der Staat die Kosten der Massenvermessung per Juchart  
ungefähr Rp. 70.

Die Gemeinden die Kosten der Parzellarvermessung per  
Juchart Rp. 39.

Außer der gleichmäßigen Vertheilung und der Erhöhung des Ertrages der Grundsteuer würden sich noch folgende Vortheile an die Aufnahme des Kadasters knüpfen: a. Alle Bezirks-, Gemeindegrenzen, wie auch die Grenzen der einzelnen Grundstücke — wenn die Parzellarvermessung aufgenommen wird, — werden festgestellt und für alle Zukunft gesichert; einer Masse von Prozessen wird damit der Faden abgeschnitten; b. eine vollständige Landesstatistik, — der Flächeninhalt des Kantons, jedes Amtsbezirks, jeder Gemeinde und jeder Ortschaft, so wie der Flächeninhalt des kultivirten und unkultivirten Landes, jeder Kulturart u. wird ermittelt — für eine geordnete Staatsverwaltung ein unerlässliches Bedingniß; c. das Hypothekensystem kann auf den Kadaster basirt und in Folge dessen bei größerer Sicherheit wesentlich vereinfacht und für das Publikum wohlfeiler eingerichtet werden; d. die Steuereinheit zwischen dem alten und neuen Kantonscheile wird damit angebahnt.

Da aber die Aufnahme auch nur der Massenvermessung immerhin wenigstens sechs bis acht Jahre andauern wird, so fragt es sich, ob nicht schon früher eine Berichtigung des jetzigen Grundsteuerkadasters stattfinden solle. Ich glaube ja, und würde dazu den Anlaß der Einführung des neuen Hypothekensystems benutzen. Hier muß nämlich, wenn wenigstens ein sicheres und zugleich einfaches System angenommen werden soll, eine statistische Aufnahme aller Grundstücke des Kantons und eine Flächen- und Werthangabe derselben stattfinden. Wird diese Aufnahme und Schätzung gehörig organisiert, so kann sie zugleich zur Berichtigung der Steuerschätzung dienen. In das Grundbuch würden dann die Größe und der Werth der Grundstücke nur provisorisch ausgelegt, um später nach der Vollendung des Kadasters definitiv berichtigt zu werden. Diese statistische Aufnahme würde freilich ungefähr £. 100,000 kosten, allein sie kann so eingerichtet werden, daß sie in gleichem Maße die nachfolgenden Kadasterkosten verringert, sie kann also aus dem Kredite für den Kadaster bestritten werden, und würde in jedem Falle bereits in den zwei ersten Jahren durch den höhern Ertrag der Grundsteuer vollständig gedeckt, ungenügend, daß sie der jetzigen Ungleichheit ein schnelles Ende macht.

2. Es muß die Kapitalsteuer auch auf die Obligationen ausgedehnt werden, indem ihre Eintragung in das Kapitalsteuerregister in der gleichen Weise angeordnet wird, wie bei den unterpfändlichen Kapitalien. Es fordert dies der verfassungsmäßige Grundsatz der möglichst gleichen Vertheilung der Steuer auf alles Vermögen und Einkommen. Darunter wären jedoch nur bleibende Obligationen zu verstehen, d. h. diejenigen, welche ein Jahr und darüber stehen bleiben. Wechsel, Anweisungen und Billets auf kürzere Zeit würden nicht dazu gehören. Die Obligationen in der Form der Einregistrierung zu besteuern, wie ich früher der Ansicht war, ist nicht möglich, weil, wie weiter unten auseinandergesetzt werden wird, die Einregistrierungssteuer gänzlich wegfallen soll. Der Ertrag der Kapitalsteuer würde durch Herabziehung der Obligationen um mindestens £. 20,000 erhöht. Bis die Grundsteuer auf den wahren Werth des Grund und Bodens zurückgeführt sein wird, dürfte jedoch die Steueranlage auf die Kapitale um  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  ermäßigt werden, was diesen Mehrertrag für die ersten Jahre aufwiegen würde.

3) Die Einkommenssteuer muß ebenfalls wenigstens bis zur Berichtigung der Grundsteuerschätzung ermäßigt werden, was jedoch, da die Schätzung derselben von Jahr zu Jahr sich vervollkommen wird, keinen wesentlichen Abbruch des Ertrages verursachen wird. Ob später das Patent- oder Klassensystem anzunehmen sei, ist bei mir noch nicht entschieden. Vorläufig muß aber auf eine möglichsste Ausgleichung der Einkommenschätzungen für den ganzen alten Kantonscheil hingewirkt werden.

4. Steuerverhältnisse des Jura. So wie die Kadastervermessungen im alten Kantonscheile im Gange sein werden, muß mit der dannzumaligen Klassirung und Schätzung der Grundstücke auch die Revision der Klassirung und Schätzung im Jura verbunden und beide nach den gleichen Grundsätzen ausgeführt werden. Sodann wäre die Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonscheiles auch auf den Jura auszudehnen. Die Verfassung garantiert zwar dem Jura das System der reinen Grundsteuer, allein diese Garantie war das Resultat von Befürchtungen dieses Landescheils, es möchte ihn der alte Kantonscheil mit seinen frühern feudalen Abgabensystem beglücken wollen. Sobald das jetzige System des alten Kantonscheils als gerecht und rationell erachtet werden wird, wird der Jura nach meiner Ueberzeugung von selbst auf jene Garantie verzichten; ja er wird die Einführung der Kapital- und Einkommenssteuer positiv verlangen, weil auch dort der Grundbesitzer nicht länger einzig die direkte Steuer tragen wollen. Ohnehin ist das Vermögens- und Einkommenssteuersystem für die Gemeindeauslagen schon von einzelnen Gemeinden angenommen. Wird dann noch das jetzige Armenunterhaltungssystem des alten Kantonscheils gleichmäßig auch auf den Jura angewendet, d. h. kommen die Leistungen des Staates in Armensachen auch dem Jura zu gut, was nach dem Aufhören der Staatsbeiträge an die Armentellen der Gemeinden im alten Kantonscheile wird geschehen können, so ist dann jedes Hinderniß zur vollständigen Einheit in der Steuerverwaltung beider Landescheile gefallen, und das unsegenreiche gegenseitige Rechnen und Bilanziren hat ein Ende — ein Resultat, das eine meiner ernstesten administrativen Bestrebungen ist. Wenn der Ertrag der direkten Steuer im alten Kantonscheile alsdann, wie vorauszusetzen ist, auf ungefähr 600,000 Fr. ansteigt, so wird diejenige des Jura bei gleicher Anlage mindestens auf 150,000 Fr. zu stehen kommen, also um etwa 38,000 Fr. höher, als seine jetzige Grundsteuer; allein da die Steuer dann auch auf die Kapitalien und die Gewerbe sich ausdehnen wird, so wird sie für den Einzelnen immerhin weit weniger drückend sein als jetzt die Grundsteuer. Mit dieser Bemerkung will ich jedoch nicht sagen, daß der jetzige Grundsteuerbeitrag des Jura unter den vermaligen Verhältnissen der beiden Landescheile zu niedrig sei, ein besonderer Vortrag wird über diese Frage Auskunft geben.

Ich komme:

B. zu den indirekten Steuern. Einen wesentlichen Theil der Staatseinkünfte werden die indirekten Steuern immer bilden; jedoch in Beziehung auf dieselben folgende staats- und landwirthschaftlichen Grundsätze je länger je mehr sich Bahn brechen, nämlich:

- a. keine Abgaben auf Förderungsmittel für geistige Kultur;
- b. keine oder möglichst geringe Abgaben auf die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse oder solche, welche auch die Armen beschlagen;
- c. keine oder möglichst geringe Abgaben auf dem Verkehre und den Verkehrsmitteln.
- d. Nur solche indirekte Abgaben also, welche vorzüglich nur den Genuß entbehrlicher Bedürfnisse und das Vermögen betreffen.

Die Abgaben auf Luxuswaaren, auf geistige Getränke, auf Tabak u. werden sich demnach unter dieser oder jener Form immer erhalten und sogar noch weiter entwickeln, die Abgaben auf das Salz, den Verkauf und Kauf von Liegenschaften, den Briefverkehr u. dagegen ermäßigt oder aufgehoben werden müssen, sobald die Staatsverhältnisse es erlauben. Bei den Reformen, welche in unserm indirekten Abgabensysteme stattfinden sollen, sind daher diese Grundsätze wohl im Auge zu behalten. Ich gehe nun zu den einzelnen Vorschlägen über:

1) Aufhebung der Handänderungsgebühren auf Liegenschaften. Der Verkauf und Kauf von Liegenschaften soll nicht erschwert werden; die Einrichtungen für das Hypothekensystem, welche der Staat unterhält, sind zwar vollständig aus den Sporteln der Parteien zu unterhalten, d. h. die Gebühren der Fertigungsbehörden und Grundbuchführer sollen hinreichen, um dieselben zu honoriren, allein mehr als dies verlangen soll der Staat nicht.

2) **Aufhebung der Einregistrirungsgebühren** in den Amtsbezirken Delsberg, Pruntrut, Freibergen und Laufen. Diese Gebühren umfassen nebst Andern Alles, was im alten Kantonstheile unter dem Namen von Handänderungs-, Gerichtsgebühren und zum großen Theile als Emolumente der Amts- und Amtsgerichtsschreiber existirt. Deren Ertrag steigt jährlich auf ungefähr 57—58,000 Fr., wovon 4500 Fr. als Verwaltungskosten abgehen. Als Ersatz für die Handänderungsgebühren im alten Kantonstheile wird sodann  $\frac{1}{4}$  des Ertrages der Gebühren mit zirka 9000 Fr. und als Ersatz der Amtsschreibergebühren, welche im alten Kantonstheile den Amtsschreibern an Besoldungsstatt zufließen, im Jura dagegen einen Bestandteil der Einregistrirungsgebühren bilden,  $\frac{1}{10}$  des sämmtlichen Reinertrags mit zirka 4400 Fr. an den Staat verrechnet und der Rest sodann von ungefähr 40,000 Fr. an die Gemeinden jener Amtsbezirke zu Gemeindeverwaltungszwecken vertheilt. Die Einregistrirungsabgabe vertritt auf diese Weise in jenen Amtsbezirken zugleich das Gemeindestellsystem im alten Kantonstheile. Seit vielen Jahren wird aus diesen Amtsbezirken auf Ermäßigung der Einregistrirungsabgabe gedrungen, und die Verfassung von 1846 gebietet dieselbe speziell. Um das Maß der Abgabe zu beurtheilen, wird nur beispieelsweise bemerkt, daß sie auf den gewöhnlichen Liegenschafts-Handänderungen 2% beträgt.

Ich war nun längere Zeit der Ansicht, es sei das Institut der Einregistrirung unter Ermäßigung der Abgabe auf den ganzen Kanton auszudehnen, weil hierdurch dem Staate eine Einnahme von zirka 250,000 Fr. hätte geschaffen und zugleich in dieser Beziehung die Einheit zwischen beiden Landesheilen erreicht werden könne. Allein bei näherer Prüfung bin ich von dieser Ansicht zurückgekommen und muß nun auf gänzliche Aufhebung der Einregistrirung dringen, wesentlich aus folgenden Gründen:

- a. Die Abgabe lastet auf allem gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverkehr: sie ist analog der Stempelabgabe, so wie auf jedem Rechtsakte die Stempelabgabe lastet, kommt hier noch die Einregistrirungsabgabe hinzu, nur in verschiedenem Maße, in der Regel nämlich in viel höherem. So wie nun schon die Stempelabgabe keine rationelle Abgabe ist, weil sie auf allen absolut notwendigen Handlungen und Akten beruht und vorzüglich die ärmern und verschuldeten Klassen betrifft, so ist dieß noch in viel größerem Maße bei der Einregistrirungsabgabe der Fall.
- b. Sie ist ein sehr lästiges Hemmnis des Verkehrs, weil kein Akt gebraucht werden darf, bis die Einregistrirung darauf bezeugt ist, was die Betheiligten jedes Mal, z. B. auch für eine bloße Vollmacht, zu Vakationen auf dem Sitz des Einregistrirungsbureau's veranlaßt.
- c. Das gewöhnlich mit vorgebrachte Motiv zu Handhabung der Einregistrirung, daß nämlich durch dieselbe das Datum der Akten gesichert werde, kann hinreichend durch andere einfachere Einrichtungen ersetzt werden. Nämlich bezüglich auf alle, die Handänderung von Grundeigenthum, die Einrichtung von Dienstbarkeiten und Pfandrechten betreffenden Akten mittelst der obligatorischen Eintragung derselben in die Hypothekarbücher, die ohnehin auch im Jura mit der neuen Hypothekarordnung wird eingeführt werden, und bezüglich auf alle bleibenden Schuldverbindlichkeiten, durch deren Eintragung in das Kapitalsteuerregister, das im Jura ebenfalls kann und wird eingeführt werden. Was alle übrigen Akten betrifft, können dieselben hinsichtlich des Datums ohnehin weniger Gegenstand des Betruges sein, und für die meisten derselben gewährt die Einregistrirung selbst auch keine Sicherheit, weil diese nicht an bestimmte Fristen gebunden ist.

Mit der Aufhebung der Einregistrirung im Jura muß dort dann freilich ein anderes Gemeindeflagsystem geschaffen werden, allein gerade dieses ist es, was auch im höchsten Grade Noth thut, und in dieser Beziehung wünschte ich dann

ebenfalls Einheit für den ganzen Kanton. Ich möchte dabei zwar jenen Amtsbezirken des Jura nicht das bisherige Gemeindestellsystem des alten Kantons aufdringen, wie dieß in den Jahren 1829 und 1830 von vorberatenden Beamten bereits beantragt war, sondern es soll für den ganzen Kanton ein neues, auf der Grundlage des Staatssteuerregisters beruhendes Gemeindeabgabensystem hergestellt werden.

3) **Aufhebung der Kanzlei- und Gerichtsemolumente**, soweit es nicht bloße Arbeits- oder Skripturenbezahlungen für besondere Privat- oder Kuruzwecke sind. Die Parteien sollen vor Gericht außer der Schreib- und Weibelgebühren keine Abgaben an den Staat bezahlen; ebensowenig die betreffenden Bedürftigen für die Ertheilung von Aufenthalt-, Niederlassungs- und Gewerbsbewilligungen, Visirung von Wanderbüchern, Pässen, weil alle diese Abgaben durchschnittlich Leute der arbeitenden oder ärmern Klasse betreffen und zudem die Rechnungsführung des Staates außer dem Verhältnisse ihres Ertrages vervielfachen.

4) **Aufhebung der Konzessionsgebühren**, wie dieß bereits grundsätzlich in dem §. 27 des Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer liegt. Diese Abgaben, die in sehr minimen Beträgen von oft nur einigen Bogen bezogen werden, verwickeln die Rechnungsführung des Staates fast um mehr, als ihr Gesammtbetrag werth ist. Früherm Verkäufer solcher Gebühren ist die Verkaufsumme in dem gleichen Verhältniß zu erstatten, wie dieß bei den Verkäufern von Zehnt- und Bodenzinsen geschah, und Privatbesitzer von solchen Abgaben sind gleich zu entschädigen, wie die Privatbesitzer von Bodenzinsen es wurden.

5) **Zur Ersetzung von obigen Abgaben**, die dem Staate im Ganzen ungefähr 135,000 Fr. jährlich eintragen, wäre eine Erbschaftsabgabe einzuführen, die ungefähr den gleichen Ertrag abwürfe, und zwar auf alle Erbschaften, die Noth-, testamentarischen und gesetzlichen Erbschaften. Ich weiß zwar wohl, daß es Anfangs sehr auffallen wird, wenn Kinder von der Erbschaft, die sie von ihren Eltern erhalten, eine Abgabe bezahlen sollen; allein bei näherem Lichte betrachtet, ist eine solche Abgabe doch viel natürlicher und gerechter, als die Abgabe auf den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, auf die notwendigen Rechtsverhandlungen vor Gericht, den Aufenthalt-, Gewerbs- u. Bewilligungen; denn sie wird nur von dem Vermögen erhoben, während die letztern vorzüglich von denjenigen genommen werden, die ihr Auskommen durch Arbeit und Gewerbe suchen müssen. Dabei bin ich der Ansicht, daß die Abgabe einer zweifachen Progression unterliegen solle, die eine nämlich in Rücksicht auf die Entfernung der Verwandtschaft, die andere in Rücksicht auf den Betrag des ererbten Vermögens. Notherbschaften z. B. würden durchschnittlich  $\frac{1}{2}$  vom Hundert und gesetzliche Erbschaften für den ersten Verwandtschaftsgrad 1 und für jeden fernern je  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des Erbschaftsvermögens bezahlen. Testamentarische Erbschaften würden mit einer fixen Zahl von Prozenten, z. B.  $2\frac{1}{2}$ , betragt. Dieß die eine Beziehung der Progression. Die andere würde sich, wie gesagt, nach der Größe des ererbten Vermögens richten, d. h. der einzelnen Erbportionen. Ein Notherbe z. B., welcher nicht über 2000 Fr. erbt, würde  $\frac{1}{4}$ , ein anderer, welcher von 2—4000 Fr. erbt,  $\frac{1}{2}$ , und ein Dritter, dessen Erbtheil über 4000 Fr. beträgt, 1 vom Hundert bezahlen. Bei einer gleich großen Erbschaft würden also, wenn viele Kinder vorhanden sind, weniger Abgaben an den Staat bezahlt, als wenn nur eines oder wenige da wären, weil eben nicht die Größe der Erbschaft, sondern die Größe der Erbportionen maßgebend wäre. Die Erhebung der Abgabe wäre sehr leicht, da sie einfach auf das Steuerregister basirt werden könnte, in welches die Liegenschaften und Kapitalien des Erblassers eingetragen sind. Die Abgabe würde nämlich auch bei der direkten Steuer nur von dem reinen Vermögen bezogen, und die Beweglichkeiten kämen nicht in Betracht. So meine Ansicht; an den ausgelegten Zahlen hänge ich nicht, aber an dem Prinzip liegt mir viel. Die Durchführung desselben mag jetzt vielleicht auch auf harten Widerstand stoßen; allein nach

der neuern Entwicklung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse wird und muß dieselbe kommen.

So viel, was ich in Bezug auf die indirekten Abgaben hier vorzuschlagen habe. Die Frage drängt sich nun noch auf, welchen Einfluß die im Werke liegende Bundesrevision auf unser kantonales Finanzsystem haben werde? Voraussichtlich werden einzelne Abgabengzweige, namentlich die Zölle und Posten, zentralisirt werden. Von daher wird uns jedoch kein Nachtheil zuwachsen, denn zunächst werden beide Abgaben und jedenfalls die Zölle unter der Zentralisation mehr abwerfen, als bisher bei den Kantonen, indem namentlich die letztern mehr einem Finanzsystem werden entgegen geführt werden. Ja, ich bin überzeugt, daß das Bundesfinanzsystem allmählig vollständig auf die Zölle basirt werden wird, wie dieß bei den nordamerikanischen Freistaaten der Fall ist, wenn anders nicht die uns umgebenden Staaten von ihrem bisherigen Zollsystem gänzlich abgehen, was nach meiner Ansicht sobald nicht zu erwarten ist. Was der Bund aber den Kantonen an Einnahmen abnimmt, wird er ihnen auf der andern Seite auch im Ausgeben abnehmen, wie z. B. das Ganze oder einen Theil der Militärausgaben.

Wichtiger als dieß ist aber noch die Frage über die Zentralisation der Verbrauchssteuern; käme diese statt, so gienge für uns das Ohngeld und die Tabaksteuer verloren; allein ich sehe nicht voraus, daß diese Zentralisation bei der ersten Revision stattfinden wird; sollte dieß aber auch geschehen, so würde die Zoll- und Verbrauchssteuerabgabe des Bundes sicher so organisiert werden, daß sie hinreichen würde, um die Kantone zu entschädigen, zumal darin die meisten Kantone zu sehr theilhaftig sind. Auch in dieser Beziehung sehe ich also von der Bundesrevision keine wesentliche Störung unseres Budgets voraus. Kommt aber einst die vollständige Zentralisation, was nach meiner Ansicht nicht ausbleiben kann, so fallen dann die kantonalen Finanzorgen ohnedieß dahin.

### III. Bestreitung der Neubauten aus dem Kapitalvermögen.

Der Staat hat von dem Jahre 1830 bis Ende 1847 für neue Straßenbauten ausgegeben ungefähr 3,500,000 Fr., damit wurde aber unser Straßennetz nicht vollendet, die Hauptstraßen von Bern nach Basel durch das Bisthum, von Dürnmühle über Leuzigen in die Waadt (die Haupttransitstraße), die Wasserstraße von der Zihlbrücke bis an die Grenze, die Straßen von Bern aus nach den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Luzern bedürfen hauptsächlich noch der Korrektur; das Gleiche ist der Fall mit einigen Verbindungsstraßen im Innern des Kantons, für die Ausführung dieser Korrekturen bedarf es nach meiner Ansicht wenigstens noch einer Summe von 2,000,000 Franken. Im Weitern müssen die in Folge des neuen Armengesetzes notwendigen Anstalten erbaut werden und zwar nach den Berechnungen des Gesetzes selbst längstens bis 1852, wenn der Uebergang vom alten in das neue System nicht unterbrochen werden soll. Für diese Anstalten, so wie für einige andere, absolut erforderliche Hochbauten, wie eine Irrenanstalt, die Erweiterung der Strafanstalten u. s. w. wird ebenfalls eine Summe erforderlich sein von zirka 2,000,000 Fr., im Ganzen also für neue Straßen und Hochbauten 4,000,000 Fr. Von andern größeren Spezialunternehmungen, wie die Korrektur der Zurgewässer, rede ich nicht, da solche nach meiner nun gewonnenen Ansicht durch Privatkapitalien ausgeführt werden müssen und vom Staate wesentlich nur in legislativer, administrativer und polizeilicher Hinsicht gefördert werden können.

Aus den laufenden Einnahmen könnten nun künftig nach der voraussichtlichen Gestaltung des Budgets höchstens 200,000 Fr. jährlich auf Neubauten verwendet werden, vorausgesetzt, daß das Militär- und Erziehungsbudget nicht wesentlich erhöht und die Ausgaben in andern Verwaltungen eingeschränkt werden. Es wäre also ein Zeitraum von 20 Jahren zur Ausführung der bezeichneten Bauten erforderlich, wenn dieselben aus den laufenden Einnahmen bestritten werden sollen. An den Armenanstalten kann aber unmöglich so lange gebaut werden; mit den Straßen könnte dieß eher geschehen, allein ich müßte

hier eine langsamere Ausführung des Baues bedauern, denn wenn für unsern Handel und Verkehr, für die Hebung unseres Nationalwohlstandes es schon jetzt nothwendig und zweckmäßig erscheint, unser Straßennetz in verschiedenen Beziehungen zu vervollständigen, so sollen damit nicht 20 Jahre verbracht werden, wenn die Ausführung in kürzerer Zeit geschehen kann. Und dann zieht die langsame Ausführung eines Straßenbaues immer noch den Nachtheil mit sich, daß das unter dem Bau verwendete Kapital für zu lange Zeit ein todes Kapital bleibt.

Wenn der Staat daher die Mittel hat, die Bauten in kürzerer Zeit auszuführen, so ist er dieß zu thun sich und dem öffentlichen Wohle schuldig. Diese Mittel lassen sich nach meiner Ansicht durch folgende Vorschläge finden:

- 1) die sämmtlichen, nicht unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Domainen sind zu liquidiren. Für die Zivildomains hat der Große Rath die Liquidation bereits beschlossen; der gleiche Beschluß ist auch auf die Pfrunddomains auszudehnen;
- 2) der Erlös ist zur Ausführung der bezeichneten Neubauten im Straßen- und Hochbauwesen bestimmt;
- 3) bis derselbe effektiv eingegangen sein wird, kann die nöthige Baarschaft zu den Bauten durch die Herausgabe von verzinslichen Staatsobligationen oder verzinslichen Kassascheinen aufgebracht werden, in Summen und unter Formen und Bedingungen, wie ein besonderes Gesetz des Großen Rathes es bestimmen wird.

Der Erlös aus den verkaufbaren Domainen wird nach meiner Ansicht mindestens auf 4,000,000 Fr. ansteigen, also zur Deckung fraglicher Bauten hinreichen.

Würden jährlich 500,000 Fr. auf die Bauten verwendet, so würden dieselben in Zeit von 8 Jahren zu Ende geführt werden. Bei diesem Systeme könnte zugleich der Zweck erreicht werden, für die Zeit des Ueberganges vom alten in das neue Armensystem, wo andere Arbeitsanstalten noch nicht da sind, die Armen zu beschäftigen.

In dieser Maßnahme läge freilich eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates, allein so sehr ich auch im Allgemeinen für die ungeschwächte Erhaltung des Staatsvermögens bin, so halte ich doch dafür, die nachfolgende Generation werde uns ebensoviel Dank wissen, wenn wir ihr ein vollendetes Straßennetz und wohl eingerichtete Staats- und Armenanstalten als vier Millionen mehr Kapitalvermögen hinterlassen.

### IV. Resultate.

Ich erlaube mir nun, das Resultat obiger Vorschläge in Beziehung auf das Verhältniß zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staates zusammenzustellen, wobei ich von dem Budget für das Jahr 1848 ausgehe.

Der Ausgabenüberschuß in dem Budget dieses Jahres beträgt	Fr. 269,163
Von bisherigen Einnahmen würden in Folge obiger Vorschläge wegfallen und an neuen Ausgaben entstehen, was folgt:	
1) die Pachtzins der Zivil- und Pfrunddomains würden sich bis auf ungefähr 15,000 Fr. herunter vermindern, also um	Fr. 120,000
2) die Handänderungs-, Kanzlei- und Gerichtsgebühren, Konzeptionsabgaben fielen weg mit zirka	" 135,000
3) 200 Gemeindevorstände würden besoldet mit ungefähr	" 20,000
	275,000

Mit Inbegriff des bereits vorhandenen Ausgabenüberschusses im Budget entstände also durch die Vorschläge ein Ausfall von

541,163

Uebertrag Fr. 544,163

Auf der andern Seite würden folgende Einnahmenvermehrungen und Ausgabenverminderungen stattfinden:

1) durch Aufnahme des definitiven Grundsteuerkadastrers und die Ausdehnung der Kapitalsteuer auf die Obligationen würde die direkte Steuer vermehrt um	" 104,000
2) durch die Erbschaftsabgabe würden die Handänderungs-, Kanzlei-, Gerichts- und Konzessionsgebühren ersetzt mit zirka	" 135,000
3) Vermehrung des Ertrags der direkten Steuer im Jura, wenn in beiden Landessteilen das gleiche Armen- und Steuersystem durchgeführt sein wird, zirka	" 38,000
4) auf der Amtsbezirksverwaltung würden erspart	" 52,501
5) auf der Kirchgemeindefeintheilung zirka	" 50,000
6) durch Bestreitung der Neubauten aus dem Erlöse der Domainen würde das Budget der laufenden Ausgaben erleichtert um	" 411,000
<b>Summe der Einnahmevermehrung und Ausgabenverminderungen</b>	<b>790,501</b>

Mithin ergäbe sich ein jährlicher Einnahmsüberschuß von Fr. 246,338

Daraus müßten in den nächsten Jahren die Kosten der Kadasteraufnahme und der Einführung der neuen Hypothekarordnung bestritten werden. Würden jährlich 100,000 Fr. darauf verwendet, so wären in Zeit von längstens neun Jahren beide Arbeiten fertig. Im Uebrigen wäre der Ueberschuß, wenn die Verhältnisse es irgendwie gestatten, zur Ermäßigung von andern Abgaben zu verwenden, wobei die Salzabgabe zuerst an die Reihe kommen dürfte.

Es ist zwar vorauszusehen, daß in einigen Verwaltungszweigen noch Erhöhungen der bisherigen Ausgabenansätze eintreten werden, wie bei dem Erziehungs-, dem Militär- und dem Gerichtswesen; allein diese Erhöhungen sollen aufgewogen werden durch Verminderungen, welche auf andern Zweigen eintreten müssen, wie namentlich auf der allgemeinen Administrations- und Büreauverwaltung, der Polizeiverwaltung und einigen Zweigen der Finanzverwaltung. Auch hoffe ich, daß bei einer bessern Gemeindeorganisation die Staatsausgaben für das Schulwesen nur wenig erhöht zu werden brauchen, und bei der neuern Richtung der Staaten auch die Militäreinrichtungen je länger je mehr auf einfache und wohlfeile Grundlagen zurückgeführt werden können.

Einzelne der oben bezeichneten Einnahmen würden auch nicht unmittelbar nach Einführung der Vorschläge zu fließen beginnen, wie z. B. die vermehrte direkte Steuer im Jura, allein auf der andern Seite würden auch die 120,000 Fr. Pachtzins von Domainen nicht sogleich, sondern nur allmählich aus den Einnahmen wegfallen.

So das Resultat in finanzieller Beziehung. Würden die Vorschläge angenommen, so träten überdies noch folgende große Ergebnisse ein:

- 1) Eine gründliche Reorganisation der Bezirks- und Gemeindevverwaltung.
- 2) Ein vollendeter Kadaster für den ganzen Kanton.
- 3) Ein vollendetes Straßennetz des Kantons.
- 4) Ein ausgeführtes System von Armenanstalten, und zwar alles dieses längstens binnen zehn Jahren — anderer großer Folgen, die schon früher berührt wurden, hier nicht zu gedenken. Diese Ausführung würde die jetzige Verfassung und Verwaltung zur fruchtbarsten und geeignetsten machen, welche der Kanton bis jetzt befehlen.

#### V. S c h l u ß a n t r a g .

Meine Absicht bei diesen Anträgen ist zunächst, den Behörden eine zusammenhängende Darstellung der Hauptreformen zu geben, welche in der Staatsadministration, besonders mit Rücksicht auf das Finanzwesen, nothwendig sind. Wenn die Reformen mit einzelnen Gegenständen beginnen, ohne eine solche zusammenhängende Darstellung vor Augen zu haben, so treten im weiteren Verlaufe sehr leicht Inkonssequenzen und Schwankungen ein. Meine fernere Absicht ist, auch das Volk mit den darin ausgesprochenen, zum Theil sehr tief eingreifenden Ideen bekannt zu machen, bevor dieselben durch ausgearbeitete Gesetzesentwürfe geschieht, damit auf diese Weise die Aufnahme der Vorschläge durch das Volk den Vorberathungsbehörden bekannt werde, bevor diese ihre definitiven Anträge vor den Großen Rath bringen. Deshalb gebe ich den Anträgen vorläufig nur die Natur eines Anzuges, so daß es sich vor der Hand bloß um ihre Erheblichkeitsklärung handelt. Sind dann die Anträge erheblich erklärt, so gehen dieselben dann an die betreffenden Vorberathungsbehörden zur speziellen Untersuchung und zur Ausarbeitung der Entwürfe.

Ich stelle daher den Schlußantrag: es möchten die in diesem Vortrage enthaltenen Vorschläge, betreffend

- I. die Vereinfachung der Staatsverwaltung,
- II. die Vervollkommnung des Abgabensystems, und
- III. die Bestreitung der neuen Hoch- und Straßbauten bis auf einen Betrag von vier Millionen Schweizerfranken aus dem Kapitalvermögen des Staates

vom Großen Rathe erheblich erklärt werden.

Bern, den 2. April 1848.

S t ä m p f l i , Finanzdirektor.

Aus Auftrag:

Der provisorische Redaktor des Tagblattes:

E. J ä g g i - R i s t l e r .

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr 1848.

Nr. 24.

### Entwurf-Gesetz

über

die Reorganisation der Staatskanzlei.

Der Große Rath des Kantons Bern,

erwägend:

daß die Staatskanzlei der Reorganisation bedarf, auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Beamte der Staatskanzlei.

Die Beamten der Staatskanzlei sind:

- 1) ein Staatschreiber;
- 2) ein Rathsschreiber;
- 3) ein Substitut;
- 4) ein Uebersetzer;
- 5) ein deutscher und ein französischer Redaktor des Tagblattes.

§. 2.

Dem Staatschreiber liegt ob:

- a. die Führung des Protokolls des Großen Rathes,
- b. die Führung des Protokolls des Regierungsrathes, wenn der Große Rath nicht versammelt ist;
- c. die Leitung und Beaufsichtigung der Kanzlei im Allgemeinen und ihrer einzelnen Abtheilungen;
- d. die Beaufsichtigung der Sekretariate der Direktionen, insoweit deren Geschäftsführung mit der Staatskanzlei in Verbindung steht.

§. 3.

Der Rathsschreiber und der Substitut besorgen und leiten jeder diejenige Kanzleiabtheilung, welche ihnen das Reglement übertragen wird.

§. 4.

Der Uebersetzer besorgt und leitet die Einrichtungen, welche das Gesetz vom 24. Mai 1847 der französischen Sektion der Staatskanzlei überträgt.

Die Stelle eines zweiten Uebersetzers, welche in diesem Gesetze aufgestellt worden, ist aufgehoben.

§. 5.

Die Einrichtungen der Redaktoren des deutschen und französischen Tagblattes und ihre Stellung als Beamte der Kanzlei, sind in den sie betreffenden Gesetzen vom 23. April und 24. Mai 1847 bestimmt.

§. 6.

Den Staatschreiber vertreten in Verhinderungsfällen die nachfolgenden Kanzleibeamten in der obenstehenden Reihenfolge. Die Letztern vertreten sich wechselseitig, wie es in dem Reglemente des Nähern bestimmt werden wird.

Im Falle es nöthig wird, können durch den Staatschreiber unter Einwilligung des betreffenden Direktors oder auf Beschluß des Regierungsrathes zeitweilig auch die Sekretäre der Direktionen als Vertreter beigezogen werden.

Zur Führung der Unterschrift sind nur die beeidigten Kanzleibeamten und Sekretäre befugt.

§. 7.

Wahl, Amtsdauer und Besoldung.

Der Staatschreiber wird von dem Großen Rathe, auf einen doppelten Vorschlag des Regierungsrathes, und die übrigen Kanzleibeamten von dem Regierungsrathe auf einen doppelten Vorschlag des Staatschreibers erwählt. Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Die Besoldung des Staatschreibers ist R. 2400 nebst freier Wohnung, und die des Rathsschreibers, Substituten und Uebersetzers für jeden bis auf höchstens R. 2000 jährlich.

Die Besoldung der Redaktoren des Tagblattes ist in dem Gesetze vom 23. April 1847 bestimmt.

§. 8.

Gehülfen, Kopisten, Kanzleiläufer.

Der Staatschreiber stellt die nöthigen Gehülfen, Kopisten und Läufer der Kanzlei an, und bestimmt ihre Bezahlung nach einem Regulative, welches der Regierungsrath erläßt.

§. 9.

Uebergangs- und Schlußbestimmung.

Ein besonderes, vom Regierungsrath zu erlassendes Reglement wird die Geschäftsführung sowohl der Staatskanzlei als der Sekretariate, der Direktionen und die Pflichten der einzelnen Kanzlei- und Sekretariatsbeamten näher bestimmen.

Infolge dieses Gesetzes sind die Stellen der darin aufgestellten Kanzleibeamten, mit Ausnahme derjenigen des Staatschreibers, auszuschreiben und neu zu besetzen. — Die gegenwärtigen Beamten der Kanzlei, welche nicht wieder angestellt

werden, sollen so viel wie möglich bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie erwählt worden, auf der Staatskanzlei fortbeschäftigt, und in diesem Falle ihnen ihre bisherige Besoldung fortbezahlt werden.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Mai 1848 an in Kraft. Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Entworfen von dem

Finanzdirektor  
S t ä m p f l i.

Bern, den 26. März 1848.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 13. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident,  
A l e x. F u n k.

Der Rathschreiber,  
M. v. S t ü r l e r.

## Projekt-Dekret

über

Verlegung der Wirthschafts-Conzessionen.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in der Absicht, die Verlegung von Wirthschafts-Conzessionen gesetzlich zu ordnen, auf den Antrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die nach §. 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 anerkannten ältern Wirthschaftsrechte können mit Bewilligung des Regierungsrathes von einem Gebäude in ein anderes verlegt werden.

§. 2.

Solche Verlegungen sollen jedoch nur innerhalb des Einwohner-Gemeindsbezirkes, in welchem das bisherige Wirthschaftslokal liegt, gestattet werden. Jeder Verlegung muß überdies vorausgehen:

- a. die gehörige Publikation des Vorhabens;
- b. die Untersuchung des Regierungsrathhalters und die amtliche Bescheinigung, daß das Lokal, in welches die Wirthschaft verlegt werden soll, die im §. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1836 vorgeschriebenen Eigenschaften besitze. Ist das Lokal noch nicht aufgeführt, so soll die Bewilligung zur Verlegung nur erteilt werden unter dem Vorbehalt der Erfüllung jener gesetzlichen Requisite. Die Verlegung selbst darf erst vor sich gehen, wenn dieselben erfüllt sind.

§. 3.

Durch dieses Dekret soll spätern gesetzlichen Bestimmungen über das konzessionirte Wirthschaftswesen in keiner Weise vorgreifen sein.

§. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches von nun an in Kraft tritt, beauftragt. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen,

Bern, den 19. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:  
A l e x. F u n k.

Der Rathschreiber:  
M. v. S t ü r l e r.

## Gesetzes-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

daß sämtliche Korporationsgüter sowohl als das Vormundchaftswesen unter der Oberaufsicht des Staates stehen, daß das Landeswohl soviel möglich die Beseitigung der Uebelstände erheischt, welche der Erreichung der Staatszwecke hinderlich sind,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Das Vermögen hier angefallener bevormundeter Staatsangehörigen, welches sich außer dem Kantonsgebiete befindet, soll, mit Ausnahme des Grundeigenthums, binnen der Frist von zwei Jahren zurückgezogen und im eigenen Lande vortheilhaft angelegt werden.
- 2) Der Ankauf von Grundeigenthum und die Anlegung von Geldern außer dem Kantonsgebiete für Gemeinden, Burgerschaften und andere Korporationen, so wie für bevormundete Personen ist von nun an untersagt.
- 3) Die Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden sind verantwortlich, daß den aufgestellten Vorschriften nachgelebt werde.
- 4) Der Regierungsrath ist ermächtigt, aus triftigen Gründen zu Abwendung augenscheinlicher Nachtheile in vor kommenden Fällen von den Vorschriften der Art. 1 und 2 Ausnahmen zu gestatten oder die Frist von 2 Jahren angemessen zu verlängern.

Bern, den 15. April 1848.

Entworfen vom Vizepräsidenten des Regierungsrathes:  
A l e x. F u n k.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 22. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vizepräsident:  
A l e x. F u n k.

Der Staatschreiber:  
W e y e r m a n n.

# Gesetz

über

## die Errichtung von Staatsarmenanstalten.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes über das  
Armenwesen vom 23. April 1847, §. 13,  
auf den Bericht der Direktion des Innern und auf den  
Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

### A. Zentralarmenanstalten.

#### §. 1.

Es sollen auf Kosten des Staates errichtet und erhalten werden: die nöthigen Armen-erziehungs- und Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene, Verpflegungsanstalten für Arbeitsunfähige, eine Irrenanstalt nebst Erweiterung der Kantonal-krankenanstalten.

Außerdem sollen für arme talentvolle Jünglinge zur Erlernung von Handwerken Stipendien und für die Unterbringung unheilbarer Kranker Spenden ausgesetzt werden. Endlich wird sich der Staat bei den bestehenden allgemeinen Privaterziehungsanstalten mit einem Kostgeldsbeitrag theilnehmen.

#### §. 2.

Die Staatsarmen-Erziehungsanstalten sollen für die Aufnahme von wenigstens 200 Kindern eingerichtet werden.

In dieselben sind vorzugsweise Waisen und von ihren Eltern verlassene und solche noch unverdorrene Kinder aufzunehmen, welche den übrigen aus Gründen nachlässiger Erziehung und des bösen Beispiels, welches ihnen ihre nächste Umgebung gibt, entzogen werden müssen.

#### §. 3.

Die Rettungsanstalten sind für die Aufnahme von wenigstens 100 Kindern einzurichten.

In die Rettungsanstalten sind solche Kinder aufzunehmen, welche frühzeitig Anlagen zu sittlichen Gebrechen und Vergehen kund geben, oder deshalb bereits richterlich bestraft worden sind, oder deren Strafe in Verlegung in die Rettungsanstalt umgewandelt wurde.

#### §. 4.

Die Zwangsarbeitsanstalten sind für die Aufnahme von wenigstens 160 erwachsenen Personen einzurichten.

In dieselben sollen aufgenommen werden: alle diejenigen, für welche bei notorischer Arbeitsfähigkeit in Folge eines leichtsinnigen, unordentlichen oder unästhetischen Lebens, dem Publikum, den Gemeinden oder dem Staat durch Bettel oder unsterkes Herumtreiben, durch Verlassung der übrigen lästig fallen, oder die durch ihr Verhalten eine solche Nicht-Achtung von Gesetz und Ordnung an den Tag legen, daß von ihnen Gefahr für bestimmte einzelne Personen oder für die öffentliche Sicherheit überhaupt zu befürchten steht. Die Aufnahme in diese Anstalten geschieht in Folge richterlichen Urtheils.

#### §. 5.

Die Verpflegungsanstalten sind für die Aufnahme von wenigstens 200 Personen einzurichten.

In dieselbe sind vorzugsweise solche arme Personen aufzunehmen, welche theilweise oder ganz arbeitsunfähig sind, keine nähere Verwandte besitzen, oder die wegen der Art ihrer

körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht wohl bei Privaten untergebracht werden können.

#### §. 6.

Die Irren-Anstalt soll für die Aufnahme von 200 Irren eingerichtet werden.

Die nähere Bezeichnung der in dieselbe aufzunehmenden Kranken soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

#### §. 7.

Für heilbare Kranke sollen nach Bedürfnis theils neue Kantonalanstalten errichtet, theils die bestehenden erweitert werden. Bei der Aufnahme sind die an chronischen Krankheiten Leidenden möglichst zu berücksichtigen.

#### §. 8.

Für die Errichtung von Stipendien an arme Jünglinge zur Erlernung von Handwerken wird ein jährlicher Kredit von £. 4000 festgesetzt.

Die Wahl der Jünglinge geschieht in Folge einer Prüfung durch die Direktion des Innern. Dieselben sollen bei tüchtigen und sittlichen Lehrmeistern, welche ihren Beruf gehörig erlernt haben, untergebracht werden.

#### §. 9.

Für die Errichtung der Spenden an Kranke, unheilbare Personen wird ein jährlicher Kredit von £. 32,000 festgesetzt.

Diese Spenden treten an die Stelle der bisherigen Kloster-spenden, dieselben sollen entweder £. 25 oder £. 50 jährlich für die Person betragen. Sie dürfen nur an solche Personen ertheilt werden, die wegen unheilbar erklärter Krankheiten ganz oder zum größten Theil arbeitsunfähig sind.

#### §. 10.

Die Betheiligung des Staates bei den allgemeinen Privaterziehungsanstalten geschieht durch einen Kostgeldsbeitrag von £. 50 für jedes Kind.

Anspruch auf diese Unterstützung haben nur solche Anstalten, welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt, denjenigen Erfordernissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu bestimmen hat.

Der Staat behält sich das Recht vor, über die Besetzung der fünften Stelle in diesen Anstalten gegen vollständige Entschädigung der Verpflegungskosten zu verfügen.

#### §. 11.

Die Zentralarmen- und Krankenanstalten sollen in folgender Reihenfolge errichtet und eröffnet werden:

- 1) Die Stipendien für arme Jünglinge (§. 8), die Spenden für Unheilbare (§. 9) und die Unterstützung der allgemeinen Privatarmen-Erziehungsanstalten sollen auf den 1. Heumonath dieses Jahres ins Leben treten.
- 2) Zwei Armen-erziehungs- oder Rettungsanstalten, die eine für Knaben, die andere für Mädchen (bis auf den 1. Oktober dieses Jahres, die übrigen spätestens bis 1. März 1851).
- 3) Eine Zwangsarbeitsanstalt für Männer (bis 1. November 1848), die übrigen bis 1. Jenner 1850.)
- 4) Die Verpflegungsanstalten (bis spätestens den 1. Jenner 1852)
- 5) Der Bau der Irrenanstalt soll im Laufe dieses Jahres begonnen und spätestens in 3 Jahren vollendet, und unmittelbar nachher die Erweiterung der Kantonalarmen-Anstalten vorgenommen werden.

### B. Bezirksarmenanstalten.

#### §. 12.

Bei allen von den Gemeinden oder Armenvereinen gegründeten gemeinschaftlichen Bezirksarmenanstalten

betheiligt sich der Staat nach ausgewiesener Unzulänglichkeit der betreffenden Einkünfte und den denselben zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln:

- a. für die Hälfte der ersten Einrichtungskosten,
- b. für L. 50 Kostgeld für jede verpflegte Person.

§. 13.

Bestimmung und Einrichtung jeder solchen Anstalt ist zunächst der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen. In derselben sind die bedürftigen Staatsbürger innerhalb des festgesetzten Wirkungskreises ohne Unterschied des Heimathortes aufzunehmen.

§. 14.

Der Staat behält sich in jeder solchen Anstalt das Recht vor, die fünfte Stelle gegen volle Entschädigung der Verpflegungskosten zu besetzen und, im Einverständnis mit den betreffenden Behörden, zwischen den verschiedenen Anstalten Verlegungen der verpflegten Personen anzuordnen.

§. 15.

Die Bezirkskrankenanstalten (Nothfallstuben) sind auf Kosten des Staates nach Bedürfnis bis auf 100 Betten zu vermehren. Die Vertheilung derselben geschieht mit Berücksichtigung der Bevölkerung, der Verkehrs- und Vermögensverhältnisse der Gemeinden und Gegenden, und der Entfernung von andern Krankenanstalten, durch den Regierungsrath.

§. 16.

Jeder solchen Anstalt ist der Aufnahmskreis zu bezeichnen, aus welchem sie die Kranken aufzunehmen hat, und zwar ohne Unterschied ihrer Heimath. In der Regel sollen nur Nothfälle aufgenommen werden.

§. 17.

Der Staat entrichtet für die Unterhaltung eines Bettes jährlich bis L. 365. Die Mehrkosten sind durch die Gemeinden des Bezirks im Verhältnis der Vortheile zu bestreiten.

Die Vertheilung der Mehrkosten auf die Gemeinden innerhalb des Aufnahmskreises (§. 15) wird da, wo sich dieselben darüber nicht verständigen können, durch den Regierungsrath bestimmt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Der Regierungsrath ist angewiesen, die durch dieses Gesetz dekretirten Armen- und Krankenanstalten in der bezeichneten Reihenfolge ins Leben zu rufen, und da, wo es zu deren Errichtung besonderer Spezialgesetze bedarf, dieselben dem Großen Rathe beförderlich zur Berathung vorzulegen.

§. 19.

Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Durch die Direktion des Innern vorberathen und nach den bei Behandlung durch den Regierungsrath erlittenen Abänderungen redigirt.

Bern, den 24. und 27. April 1848.

Der Direktor des Innern:  
J. R. Schneider.

Vom Regierungsrathe in obiger Fassung genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 27. April 1848.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Vizepräsident:  
A. L. E. R. F. u. n. k.  
Der Staatschreiber,  
H. Weyer mann.

Für die Redaktion :

E. J ä g g i - R i ß l e r.



Jahr 1848.

Nr. 25.

### Vortrag

der

Direktion des Innern

an

den Regierungsrath

zu

Handen des Großen Rathes,

über das Begehren zu Wiedereinführung der Brodtaxe.

Wer die Geschichte der Theurungsjahre 1771 und 1817 kennt, wo sich die natürliche Wuth der Krankheit durch Quacksalbereien aller Art mehr als verdoppelte, der wird mit Rücksicht auf die Theurungszeit von 1846 auf 1847 eine erfreuliche Umwandlung anerkennen. Aber wenn der Irrthum immer wieder seine Stimme erhebt, so darf auch die Wahrheit nicht stillschweigen, oder sie läuft Gefahr vergessen zu werden.

Bereits unterm 14. Mai 1847 verlangte eine Anzahl Bäcker aus dem Gamenthal bei den Regierungsrath die Wiedereinführung einer Mehls- und Brodtaxe und wöchentliche Bekanntmachung derselben. Unterm 25. Mai des gleichen Jahres stellte Herr Großrath Beutler bei dem Großen Rathe den Antrag, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, die Brodtaxe wie früher wieder einzuführen; und als darüber nicht Bericht erstattet wurde, so erfolgte unterm 17. Jenner 1848 eine mit 77 gegen 47 Stimmen erhebliche Erklärung.

Die Bäcker verlangten die Wiedereinführung der Brodtaxe ohne Zweifel auch zunächst in ihrem Interesse, während Herr Beutler nach der Motivirung seines Antrags vorzüglich das Interesse des Publikums gewahrt wissen wollte. Wer dabei das Recht auf seiner Seite hat, ob die Herren Bäcker oder Herr Beutler, das ist nun eine Frage, die eben leichter zu stellen war, als sie zu beantworten ist, sonst würde der Unterzeichnete gewiß nicht so lange angestanden haben, darüber Auskunft zu geben.

Ich hatte mich zwar während einiger Zeit der Hoffnung hingegeben, daß durch meinen Bericht über die Theurung der Lebensmittel vom 16. Oktober 1846 darüber alle Zweifel ge-

hoben worden seien. Da aber dieses, wie aus den gestellten Begehren hervorgeht, nicht der Fall ist, so scheint es mir nothwendig und wichtig genug, die Sache einmal besonders und einläßlich zu behandeln, um nicht immer wieder genöthigt zu sein, auf jedes solche neue Begehren speziell antworten zu müssen.

Zunächst stelle ich mir hierbei

1. die Frage, ob es möglich sei, eine Brodtaxe zu entwerfen, die allen billigen und gerechten Ansprüchen des Bäckers, des Müllers und des Konsumenten in Zeiten des Ueberflusses wie der Theurung, beim Steigen wie beim Fallen der Preise zu Stadt und zu Land entsprechen könne?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es nöthig, zunächst die Requisite einer Brodtaxe kennen zu lernen. Diese bestehen nun einerseits in der Ausmittlung des wahren Mittelpreises des Getreides, und anderseits in der Ausmittlung des wahren Mittelpreises des Mehls; ohne diese beiden Grundlagen ist eine Brodtaxe eine Unmöglichkeit.

Mittelpreise des Getreides.

Nun bestreite ich es geradezu, daß es möglich sei, den wahren Mittelpreis des Getreides auszumitteln. Wenn es aber auch für den Markt möglich wäre, so könnte er für die Bäcker der Stadt nicht Regel machen. Wäre jedoch auch dieses möglich, so könnte derselbe jedenfalls für das Land nicht angewandt werden.

Der Mittelpreis des Kornmarkts in Bern gibt keine sichere Grundlage zur Berechnung einer Brodtaxe für die Bäcker der Stadt, und zwar weil

- a) die Müller und Bäcker kaum die Hälfte ihres Getreides auf dem Markte selbst kaufen, und über den Preis ihrer anderweitigen Einkäufe keine Kontrolle möglich ist;
- b) weil ein großer Theil des auf dem Markt verkauften Getreides theils in die Hausbäckereien übergeht, theils außer der Stadt, selbst außer dem Kanton verkauft wird;
- c) weil nicht alle Sorten Getreide, welche auf dem Markt in Verkauf und somit in die Durchschnittsberechnung kommen, vom Backer benutzt werden könnten;
- d) weil die Bäcker einen Theil ihres Mehls anderwärts her, zum Theil vom Auslande, beziehen, und weder dessen Quantität noch sein Preis kontrollirt und in die Durchschnittsberechnung aufgenommen werden kann.

Kann daher nicht einmal der größte Kornmarkt des Landes der betreffenden Lokalität zur Grundlage einer Brodtaxe dienen, wie weit weniger dann für das ganze Land; und doch wird es Niemandem einfallen wollen, die noch viel schwächer besuchten Märkte von Thun, Burgdorf, Langenthal, Rydau,

Gelack oder Pruntrut dafür zu benutzen, wo oft der Verkaufspreis einiger weniger Malter Getreide für den Brodpreis auf eine ganze Woche maßgebend wäre.

Um den wahren Mittelpreis des Getreides zu erhalten, wäre es erforderlich, einerseits den Kauf und Verkauf des Getreides anderswo als auf dem Markte auf das Strengste zu verbieten, und anderseits über das in den Kanton eingeführte Getreide seiner Quantität und Qualität und seinem Preise nach eine genaue Kontrolle zu führen, um alles in die Durchschnittsberechnung bringen zu können. Ob aber eine solche Maßregel rathsam, ob sie den erwünschten Zweck haben würde, das überlasse ich Jedem selbst zu beurtheilen. Schwerlich kämen die Müller zu wohlfeilerem Getreide, schwerlich die Bäcker zu wohlfeilerem Mehl, als es dermalen der Fall ist, und doch wäre jeder Durchschnittspreis, der nicht auf diese Basis gegründet ist, eine Täuschung.

Fehlen uns aber alle und jede Grundlagen zur Berechnung des wahren Durchschnittspreises des Getreides, und fehlen uns auch alle Mittel, diese Grundlagen herzuschaffen, so fehlt uns auch die Hauptgrundlage der Berechnung einer billigen und gerechten Brodtaxe.

Gesetzt aber auch, der wahre Mittelpreis des Getreides wäre auszumitteln, so haben wir noch den

Mittelpreis des Mehls

zu berechnen; denn man vergesse nicht, daß das Getreide nicht unverändert in den Backöfen geht: es hat noch die Hände des Müllers zu passieren. Wie aber, wenn der Müller dem Bäcker für das Mehl verhältnißmäßig zu viel fordert, soll dann der Bäcker gleichwohl mit der Brodtaxe an die niedern Getreidepreise gebunden sein?

Hier sind nur zwei Auswege denkbar: entweder muß der Bäcker Kornhändler werden und statt Mehl Getreide kaufen, oder es muß auch eine Mehltaxe eingeführt werden. Das erstere ist nicht wohl möglich, jedenfalls in der Regel nicht rathsam; der beste Bäcker hat oft weder Geschick, noch Talent, noch Neigung, noch die nöthigen Fonds, gleichzeitig Kornhändler oder gar noch Müller zu sein. Zudem widerspricht diese Vereinigung verschiedener Berufe dem Prinzip der Arbeitstheilung, auf welchem einzig die wohlfeilsten Produkte geliefert werden können. Demnach wäre man gezwungen, zur Mehltaxe zurück zu kehren, wie dieses auch im Großen Rath verlangt worden ist.

Hier stoßen wir jedoch neuerdings auf eine ganze Reihe zum Theil unüberwindlicher Schwierigkeiten. Angenommen, der wahre Mittelpreis des Getreides sei ausgemittelt, so fragt es sich, wie viel Mehl aus einem gegebenen Quantum Getreide produziert werden kann, und da erhalten wir schon von vornherein die Antwort, es sei dieses sehr verschieden; es sei verschieden

- a. je nach der Art des Getreides, verschieden also beim Weizen, Kernen, Roggen und andern Getreidearten, es sei verschieden,
- b. je nach der Qualität des Getreides, welche bedingt werde durch die Jahrgänge, durch die Lokalität, wo es gewachsen, die Kultur, deren es unterworfen, und durch die Besorgung und Aufbewahrung, es sei verschieden,
- c. je nach der mehr oder weniger zweckmäßigen Einrichtung der Mühlen, auf welchen es gemahlen werden muß,
- d. endlich sei es nicht nur in der Qualität, sondern auch in der Quantität verschieden, je nach der Art des Getreides, seines spezifischen Gewichtes und der Mülloperation, der es unterworfen wird.

In der That sehen wir, daß ein gleiches Quantum Kernen und Weizen mehr Mehl liefert als der Roggen, und daß auch die Quantität der bessern Qualität ebenfalls größer ist, wir sehen, daß spezifisch leichtes Getreide geringeren Mehlertrag liefert als spezifisch schweres; wenn z. B. der Mütt Dinkel nur 110 Pfund wiegt, so gäben 132 Pfund solcher Frucht wegen der Schwere der Spreuer nicht so viel Mehl, als wenn der Mütt 140 Pfund wiegt, ähnlich verhält es sich mit allen andern Getreidearten; und daß endlich die neue Art Mühlen aus dem gleichen Quantum Getreide nicht nur mehr Mehl überhaupt, sondern insbesondere mehr Simmel und weißes

Mehl liefern, als die nach älterm System eingerichteten Mühlen, ist eine bekannte Sache.\*)

Wer will es nun über sich nehmen, alle diese Faktoren, welche bei der Aufstellung einer Brodtaxe in Betracht kommen, genau und sicher zu berechnen? Ich wenigstens wage es nicht und will die Ehre der Auflösung dieses Problems gerne einem Andern zu verdanken haben. Bis zur Stunde haben alle Versuche, zu einer solchen Berechnung zu gelangen, fehl geschlagen, und die mühsamen Arbeiten und Untersuchungen, die zu diesem Zwecke in verschiedenen Ländern und namentlich auch bei uns zu verschiedenen Zeiten gemacht worden sind, gaben alle kein sicheres Resultat, vielmehr weichen sie, und zwar oft sehr bedeutend, von einander ab.

Aber gesetzt, der Rechenmeister wäre gefunden, der alle diese Schwierigkeiten zu überwinden wüßte, so kommen die weitem Schwierigkeiten: Wie soll der Lohn des Müllers, seiner Knechte, der Unterhalt seiner Familie in wohlfeilen und theuren Zeiten tarirt werden? Welcher Maßstab ist anzulegen, um die Bedürfnisse der Letztern zu ermitteln? Wie soll es gehalten sein bei verschiedenen Mühlen, welche nur ein oder zwei oder mehrere Mahlhaufen oder gar eine große mechanische Mühle besitzen? welche viel oder wenig mahlen? Will man den einen ein Maximum bestimmen, und den andern ein Minimum zusichern?

Wer will ferner den Abgang an der Mühle, den Kostenunterhalt, die Verlüste, die infolge von Ankäufen oder infolge von Kreditgewährung an Bäcker gemacht werden, berechnen? Und wie will man dieses berechnen können? Oder soll etwa

\*) Anmerkung. Welchen großen Einfluß die bessere Einrichtung der Mühlen auf die Brodtaxe haben könne, davon erzählt uns ein Schriftsteller (ökonomische Schriften 1779, S. 231) des vorigen Jahrhunderts ein auffallendes Beispiel, welches ich hier anzuführen nicht unterlassen kann: „Vor dem letztverstrichenen Wintermonat mußte man zu Dijon nichts anderes, als das Korn grob zu mahlen. Nach dieser Methode gaben 362 Pfund Weizen 105 Pfund weißes und 187 Pfund halbraunes oder halbweißes Brod. Setzt den Preis des weißen Brodes auf 2½ f., so werden die 105 Pfund Brod 13,16 2 f. 6 d. bringen. Wenn das rauhe Brod auf 2 f. gesetzt wird, so bringen 187 Pfund desselben 19,16 14 f. Der ganze Verkauf des Brodes von 362 Pfund käme also 31,16 16 f. 6 d. zu stehen.“

„Bis zu Ende des Jahres 1767 hätte ein Reglement über das Brod auf folgendem Fuße gemacht werden können:

- 1) daß die Bäcker von 362 Pfund Weizen nur 105 Pfund weißes Brod, den Ueberrest an rauhem Brod daraus ziehen sollen;
- 2) dannzumal und bis auf weitere Verordnung, wäre das weiße Brod auf 2½ f. und das rauhe auf 2 f. tarirt worden. Diese Polizei-Ordnung wäre tausend und tausend andern ähnlich gewesen.

„In dem gleichen Monate richtet Buquet seine ökonomischen Mähten in Dijon auf und brachte sie in Gang. Er stellte seine Operationen auf 362 Pfund etliche Unzen Weizen in Gegenwart der Bäcker, der Müller und der Magistratspersonen an, und bringt durch seine Art zu mahlen heraus, was folgt:

- 1) Anstatt 105 Pfd. weißes Brod 230 Pfund.
- 2) Anstatt 187 Pfd. rauhes Brod 118 „

„Hier haben wir weniger rauhes, aber mehr weißes Brod, welches dem Sinn der gemeinen Reglemente zuwider läuft: allein verliert das Volk dabei etwas oder nicht? Das darf man nur berechnen.“

„Nun laßt uns das weiße Brod bloß auf 2 f. anstatt auf 2½ f. setzen, so bringen 230 Pfd. alle sogleich 23,16 — f. Laßt uns das rauhe Brod auf 18 d. setzen, so kommen die 119 Pfd. auf 8,16 17 f.

Beide Summen thun 31,16 17 f.

„Was folget nach dem, was ihr vorausgesetzt habt, aus dieser Berathung? Dieses: daß das weiße Brod inskünftig nicht mehr kostet, als vorher das rauhe. Dieses: daß das rauhe Brod 6 d. weniger kostet als vorher. Dieses: daß das Publikum 57 Pfund Brod auf 292 Pfund, das ist also mehr als den sechsten Theil, gewinnt. Dieses: daß auf jedem Pfund weißen Brodes 6 d., also der fünfte Theil, Gewinn ist. Dieses endlich: daß ebenfalls auf jedem Pfund rauhen Brodes 6 d., also der 4. Theil gewonnen wird.“

„Unterdessen hätte ein mit dem Reglement bewaffneter Beamter Buquets Mahlweise als eine Neuerung umstoßen können. Und ein Jeder, der ein Reglement zu seiner Grundstütze nimmt, wie man gewöhnlich thut, würde nie darauf gefallen sein, die Proportion zwischen weißem und rauhem Mehl aufzuheben, oder aus der angenommenen Ordnung zu bringen.“

„Wir ersuchen alle ehrlichen Leute, alle Magistratspersonen, auf diese Rechnung den behörigen Betracht zu machen und diesem nach ihre Reden und Werke einzurichten. Die angeführten Begebenheiten sind allerdings der Wahrheit gemäß und durch authentische Verbalprotokolle mehr als genug bekräftigt.“

in der Mehltare dieses alles und namentlich das Risiko des Müllers nicht in Anschlag gebracht werden? Nein, wer nur einige Minuten über alle diese Verhältnisse nachdenkt, der muß die Ueberzeugung gewinnen, daß man sich bei der Aufstellung einer Mehltare allerwenigstens der Gefahr aussetzt, die größte Willkür, die größte Ungerechtigkeit zu begehen.

Aber auch dieß angenommen, es sei möglich, eine gerechte und für Alle billige Mehltare aufzustellen, so kommen die Schwierigkeiten der Berechnung der

### Brodtare

selbst. Auch hier zeigt uns die Erfahrung, daß ein gleiches Quantum Mehl ein sehr verschiedenes Quantum Brod ergibt, und daß diese Verschiedenheit bedingt wird:

- a) durch die Art des Getreides, aus welchem dasselbe bereitet wurde,
- b) das spezifische Gewicht des Mehles und
- c) seine Qualität überhaupt.

Schon beim Knetten des Teiges nehmen die einen Mehlsorten mehr, andere weniger Wasser in sich auf, je nach der Art und Qualität des Mehls und der Menge des Wassers, welches der Müller bereits zugelassen hat. Hinwieder verliert das Brod im Ofen durch Verdunstung eine ebenfalls verschiedene Quantität Wasser, und zwar je nach der Qualität des Mehls, der Größe der Laibe und der Geschicklichkeit des Bäckers, den Ofen zu heizen. Kleinere Brode verlieren mehr an Gewicht als größere. Endlich hängt das kleinere oder größere Quantum Brod, welches aus einem gegebenen Quantum Mehl bereitet wird, auch wesentlich von der Art der Bearbeitung selbst ab.

Wie nun alle diese verschiedenen Faktoren für alle Bäcker im Lande, mögen sie mehr weißes oder halbweißes oder hauptsächlich Hausbrod backen, in Berechnung gebracht werden können, ohne den einen oder den andern Unrecht zu thun, kann ich mir nicht wohl denken.

Doch schwieriger als dieses ist wohl noch die Ausmittlung eines billigen Bäckerlohns, der notwendigerweise in der Brodtare enthalten sein soll. Wie sollen dem Bäcker die Staats- und Gemeindeflasten angerechnet werden, wie im deutschen Kantonsheil, wie im Jura, wie in der Stadt, wie auf dem Lande, da wo man Gemeindeflasten und Armentellen bezahlt und da wo keine solche bezahlt werden? — Wie hoch soll der Zins des Betriebskapitals angeschlagen werden, das notwendiger Weise bei dem Einen größer, bei dem Andern geringer sein wird? — Was soll für den Hauszins, für den Unterhalt des Ofens und der Utensilien in den Städten und auf dem platten Lande angerechnet werden? — Wie hoch ist der Holzbedarf anzuschlagen? — Was soll dem Bäcker für seinen und der Seinigen Unterhalt überhaupt angerechnet werden, in den Städten, in den verschiedenen Landestheilen, wie bei wohlfeilen, wie bei theuren Lebensmitteln? — Wer will endlich das Risiko des Bäckers berechnen, da wo es gebräuchlich ist, das Brod auf Kredit zu geben und zu nehmen? —

Wer will es überhaupt wagen, für alle diese verschiedenen Faktoren einen billigen und gerechten Maßstab anzulegen.

In Umfassung alles bisher Gesagten und namentlich in Betracht, daß weder der wahre Mittelpreis des Getreides noch der wahre Mittelpreis des Mehles mit Sicherheit ausgemittelt werden kann, daß aber ohne diese zwei Faktoren die Berechnung einer gerechten Brodtare rein undenkbar ist, und daß sie selbst, wenn jene Faktoren auszumitteln wären, gleichwohl die größten Schwierigkeiten darbietet, daß somit eine Brodtare auf willkürlichen Annahmen beruhen müßte, beantworte ich die oben gestellte Frage, ob es möglich sei eine Brodtare zu entwerfen, die allen billigen Ansprüchen des Bäckers und Müllers wie des Consumenten in Zeiten der Theuerung wie der wohlfeilen Zeit beim Steigen wie beim Fallen der Preise zu Stadt wie zu Lande entsprechen könne, mit einem entschiedenen Nein.

Deßhalb warne ich auch vor deren Wiedereinführung, weil der Gesetzgeber auf einer so willkürlichen Grundlage die

augenscheinlichste Gefahr läuft, entweder den Bäckern oder dem Publikum gröblich Unrecht zu thun.

II. Sollte jedoch der Große Rath für gut finden, die Brodtare gegen die oben ausgesprochenen Ansichten wieder einzuführen, so stelle ich mir die weitere Frage, ob, wie Herr Beutler es verlangt, die früher bestandene Brodtare wieder herzustellen sei?

Hier erlaube ich mir einige kurze historische Notizen, um daran nachzuweisen, wie gerne der Mensch und das Volk in der Täuschung lebt. Ich gehe nicht über das Jahr 1771 zurück, obschon die früher bestandenen Brodtaren aller und jeder sichern Grundlage ermangelten, und rein das Werk der Willkür der Behörden und der Bäcker waren.

Im Jahr 1771, dem Theuerungsjahre, machte man den ersten Versuch, die Brodtare auf genauere Untersuchungen zu gründen; nichtsdestoweniger bildete bis zum Jahr 1817 ausschließlich der Mittelpreis des Kernens auf dem hiesigen Markt die einzige Grundlage der Berechnung der Brodtare, ohne den Preis des Weizens und Dinkels mit in Anschlag zu bringen; die nächste und natürlichste Folge davon war die, daß die Müller den Dinkel auskauften, ihn in Kernen verwandelten, den Kernen nach Belieben auf den Markt brachten, den Preis desselben bestimmten und ihn nicht selten unter sich zu angeblich theuren Preisen verkauften.

Ferner war es vorgeschrieben, daß nur derjenige Kernen in die Durchschnittsberechnung fallen solle, welcher über 18 Pfund wiege, was von den Müllern wieder dahin benutzt wurde, daß sie den leichtern von dem schwerern Kernen sünderten und nur den letzteren, also den theuersten, auf den Markt brachten.

Der Preis des Kernens, welcher kaum einen Fünftel des Gesamtgetreideverkehrs auf dem Markte bildete, gab somit den einzigen Maßstab zur Brodtare, und die Fixirung seines Mittelpreises lag einzig in den Händen der Müller. Die weitere Folge davon war die, daß bei oft verhältnißmäßig wohlfeilem Dinkel, der Kernen, das Mehl und das Brod theurer waren. Nichtsdestoweniger hielt man aus alter Uebung die Brodtare fest und weder die Verordnungen über den Brodverkauf der Helvetik (1800) noch die der Mediation (1811) änderten daran etwas ab. Es mußte ein Jahr der Theuerung kommen, wie das von 1816 war, um diesen groben Uebelständen abzuhelfen. Indessen hätten auch diese Mißbräuche ohne Gefahr jene Theuerungsjahre überstanden, da die Bäcker angefangen hatten, sich damit zu helfen, daß sie selbst Dinkel ankauften und auf eigene Rechnung vermahlen ließen, dabei jedoch das Brod nicht wohlfeiler gaben, aber es drückte sie der Schuß noch anderswo, und sie ergriffen die Initiative zu einer Reform, welche dann weiter ging, als sie es selbst beabsichtigten.

Die Bäckerordnung vom 8. Juli 1771 ging nämlich von folgenden Grundsätzen aus: ein Mütt Dinkel gibt 5 Maß Kernen, die 94 Pfund wiegen und nach Abzug des Müllerlohns in natura 77 Pfund einzügiges oder 71 Pfund zweizügiges Mehl auswerfen. Für die Verarbeitung gebrauche der Bäcker 1 Pfund Salz, erhalte aber von dem Müller ein Maß Krüsch oder 3 Bz. beim einzügigen Mehl und könne demnach an einzügigem Brod 102 1/2 Pfund, an zweizügigem 94 3/4 Pfund zu 17 Unzen nach vierstündiger Gefeitung oder überhaupt von 3 Pfund Mehl 4 Pfund Brod liefern. Der Bäckerlohn wurde zu Bz. 15 per Mütt Dinkel festgesetzt (Manl. der Ohngeldkammer von 1771. Seiten 6 und 19).

Drei Jahre später beschwerten sich die Bäcker über diese Ordnung, besonders über das angenommene Mittelgewicht von 94 Pfund Kernen, welches nicht mehr als 92 1/2 Pfund betrage, und über den Grundsatz, 3 Pfund Mehl gleich 4 Pfund Brod, welcher wohl bei Laiben von 4 und mehr Pfund, nicht aber von 1 und 2 Pfund richtig sei. Nach einer neuen Untersuchung wurde erkannt, zwar bei dem angenommenen Mittelgewicht zu bleiben, obgleich es wirklich zu stark sei, dagegen aber das Verhältniß vom Brod zum Mehl nach der von den Bäckern selbst gelieferten Angabe zu bestimmen, so daß 1 Mütt Korn 120 Pfund Teig von einzügigem und 110 Pfund Teig von zweizügigem Mehl auswerfen sollte (Manl. der Ohngeld-

Kammer, Seite 245). Das Produkt im Brod wurde à 7 Loth Zulage für die einpfündigen, 13 Loth für die zweipfündigen, 18 Loth für die dreipfündigen und 21 Loth für die vierpfündigen Laibe berechnet, mithin größer in den mehrpfündigen Laiben, wonach das Verhältnis für ein einpfündiges Brod sich wie  $95^{35/39}$ , für das vierpfündige Brod wie  $100^{145/149}$  Pfund ergab, und wonach sich auch die Brodtare richtete, welche demnach beispielsweise das Mäs Kernen zu 31 Bagen, für 1 Pfund Brod 7 Kreuzer, für 2 Pfund  $13\frac{1}{2}$  Kreuzer und für 4 Pfund 26 Kreuzer auswies. Außerdem wurde zu Gunsten der Bäcker verordnet, daß, wenn bei dem berechneten Mittelpreis das Mäs Kernen sich ein Bruch von  $\frac{1}{4}$  Bagen und darüber erzeige, derselbe zum ganzen Bagen gemacht, also z. B.  $20\frac{1}{4}$  Bagen wie 21 Bagen berechnet, und von der Grundte hinweg bis Martini der neue Kernen nicht in Berechnung gebracht werden sollte.

Den 4. Mai 1785 wurde die Bäckerordnung zu Gunsten der Bäcker noch mehr verbessert, indem von da hinweg die sogenannten ungleichen Brüche hinwegfielen und die Brodtare mit dem Gewinnst in arithmetischer Progression fortschritt. In dem obenangeführten Fall z. B. kostete nun das Brod, wenn der Kernen 21 Bagen galt, 1 Pfund Brod 7 Kreuzer, 2 Pfund 14 Kreuzer, 4 Pfund 28 Kreuzer u. s. w. — eine Vermehrung, die auf 40,000 Mütt, welche jährlich in der Stadt verbacken wurden, à 17 Bagen das Mäs Kernen, 4176 Kronen 1 Bagen  $2\frac{1}{2}$  Kreuzer betrug (Manl. der Ohmgeblkammer von 1785, Seite 79).

So blieben die Sachen bis 1797, wo die Bäcker wegen der gestiegenen Preise aller Lebensbedürfnisse eine Vermehrung ihres Bäckerlohns begehrten (Manl. der Ohmgeblkammer 1796, Seite 250 — 313). Das Resultat der darauf mit Sachkenntnis vorgenommenen Untersuchung war, daß der Bäckerlohn von 15 Bagen auf  $21\frac{1}{4}$  Bagen per Mütt Dinkel vermehrt und somit die Brodtare um zirka  $\frac{1}{2}$  Vierer per Pfund erhöht würde, und außerdem wurde den Bäckern bei dem einzügigen Brod, wenn die Preise des Kernens auf 34 Bagen gestiegen, eine Erhöhung von 1 Vierer per Pfund und beim zweizügigen Preise 39 Bagen und höher, ein Vierer per Pfund Zulage in theuren Zeiten zugesichert.

Der Unterschied zwischen dieser neuen Berechnungsart und derjenigen vom Jahr 1775 bestand demnach darin, daß bei einem Preise von 20 Bagen das Mäs Kernen

1775 — 1797

100 Pfund Brod kosteten . . .  $112\frac{1}{2}$  Bgn. — 125 Bgn.  
Wenn das Mäs 34 Bagen kostete,

100 Pfund . . .  $172\frac{1}{2}$  " — 200 "

Diese Brodtare von 1797 wurde unverändert in die Verordnung von 1811 aufgenommen und machte Regel bis im Jahr 1817 (Rathsmantl. Nr. 454, Seite 294). Dieselbe hatte aber für die Bäcker den doppelten Nachtheil,

a) daß der Bäckerlohn nicht progressiv mit den höhern Fruchtpreisen stieg. Wenn alle andern Lebensbedürfnisse theurer bezahlt wurden, mußte der Bäcker um den gleichen Lohn backen, ja selbst um einen geringern Lohn, sobald das Mäs Kernen über 60 Bagen stieg. Der Bäckerlohn betrug nämlich, wenn das Mäs Kernen

40 bis 44 Bgn. galt,	20 $\frac{1}{2}$ Bgn.
45 " 49 " " "	17 "
50 " 54 " " "	14 $\frac{1}{2}$ "
55 " 59 " " "	9 $\frac{3}{4}$ "
60 " 64 " " "	9 $\frac{1}{2}$ "
65 " 69 " " "	sogar Verlust 2 "
70 " 74 " " "	Lohn 2 $\frac{1}{2}$ "

b) Die schlechte Qualität der Getreidearten machte das Verhältnis von Korn zu Mehl und von Mehl zu Brod ungünstig für den Bäcker, indem bei leichter Frucht von dem Mütt Dinkel nicht 100 Pfund einzügiges Brod erzielt werden konnte.

c) Uebrigens stieg wegen der Berechnung des Mittelpreises je nach den 3 letzten Marktragen die Brodtare nur stufenweise und langsam und betrug für den Bäcker nie über 70 Bagen, während es 80 und darüber galt.

Die Müller benutzten die Abhängigkeit, in welcher sie die Bäcker und einen großen Theil des Publikums bei einer solchen Ordnung zu erhalten wußten, indem sie ihnen lästige Bedin-

gungen ausbürdeten und entweder weniger Mehl, als vorgeschrieben, oder zu theuern Preisen lieferten.

Ueber diese Uebelstände beschwerten sich nun die Bäcker, als die Theuerung von 1816 einbrach und die Getreidepreise rasch stiegen, und sie schrieben es hauptsächlich diesen Mißverhältnissen zu, daß vom Jahr 1803 bis 1817 11 bürgerliche Bäcker vergeldstagen und 7 sich mit bedeutendem Verlust vom Beruf zurückzogen. Bei den darüber angestellten Untersuchungen stieß man aber auch auf die weiter oben gerügten Uebelstände, betreffend die Art der Bestimmung des Mittelpreises des Getreides. Es wurde daher durch die Verordnung von 1817 sowohl den einen als den andern möglichst Rechnung getragen, namentlich wurde

- der Bäckerlohn mit der Theuerung der Lebensmittel in ein Progressivverhältnis gebracht (§. 6);
- zur Berechnung der Tare statt der 3 letzten Marktpreise nur die der 2 letzten zur Grundlage genommen (§. 7);
- nicht nur der Preis des Kernens, sondern auch der Preis des Weizens und des Dinkels in Anschlag gebracht, und endlich
- der Preis des Getreides nicht nur nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht bestimmt (§§. 2 und 3).

Nichtsdestoweniger könnte ich nicht darauf antragen, auf die Wiedereinführung der Brodtare vom Jahr 1817 zurückzukommen, und zwar dieses aus folgenden Gründen:

- weil dieselbe an allen denjenigen Gebrechen leidet, welche ich schon oben bei der Beantwortung der ersten Frage, ausführlich erörtert habe,
- weil die Grundlage der Brodtare von 1817 gerade demjenigen nicht entspricht, was namentlich Herr Großrath Beutler mit Recht im Auge hält, nämlich der ärmern Bevölkerung möglichst wohlfeiles Brod zu verschaffen,
- weil jedenfalls die Nahrungsfähigkeit des Brodes bei einer obligatorischen Brodtare nicht in Anschlag gebracht werden kann, und
- weil durch die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 das Publikum das Brod theurer bezahlen müßte, als es ihm jetzt zu stehen kommt.

Ad 1.

Ueber den ersten Punkt will ich hier nicht wiederholen, was ich bereits Eingang's weitläufig erörtert habe.

Ad 2.

Betreffend den zweiten Punkt, so hatte Herr Großrath Beutler und mit ihm die Mehrheit des Großen Rathes ohne Zweifel vorzugsweise nicht sowohl die städtische als vielmehr die Bevölkerung auf dem Lande und nicht sowohl die reiche als die ärmere Bevölkerung im Auge.

Nunmehr ist es Thatsache, daß die ärmere Bevölkerung auf dem Lande sich vorzüglich von rohem und halbweißem Brode ernährt und daher von den Bäckern vorzugsweise auch nur solches verbacken wird. Zu diesem Brod wird hauptsächlich einzügiges Kernenmehl von geringerm Kernen, ferner Mischelkorn, Mühlkorn, Roggen, Paski, Haber, Gersten und andere Getreidearten verwendet. Nach der Verordnung von 1817 wird aber von allen diesen Getreidearten (mit Ausnahme des Kernens und auch von diesem nur derjenige der über 17 Pfund wiegt) kein Durchschnittspreis aufgenommen. Es fehlt somit der Brodtare für solches minderes Brod jede und alle Grundlage, und die Tarirung desselben ist demnach rein der Willkühr überlassen. Soll aber das geringere Brod nach einem bestimmten Verhältnis auf der Grundlage der Brodtare von 1817 berechnet werden, so ist es unvermeidlich, daß der Ärmere sein Brod verhältnismäßig theurer bezahlen muß, als der Reichs sein weißes Brod, weil der Tarirung nur die theuersten Getreidearten, nämlich der über 17 Pfund schwere Kernen und Weizen, und der über 132 Pfund schwere Dink. (Bermmaß und Berggewicht) zur Grundlage dient.

Freilich wird man dagegen einwenden, man solle ein billigeres Verhältnis zwischen dem weißen und dem schwarzen Brod annehmen, als dasjenige ist, welches durch die Verordnung von 1817 aufgestellt worden. Man hat aber dieses schon

einmal zwischen dem weißen und halbweißen Brod versucht, ohne damit den Zweck zu erreichen. Vor dem Jahr 1817 wurde das weiße Brod 1 Kreuzer theurer, und das schwarze 1 Kreuzer wohlfeiler tarirt als das halbweiße vom einzügigen Kernmehl. Durch die Verordnung vom Jahr 1817 wurde nun das weiße Brod  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer hoher tarirt als das halbweiße. Was war aber die Folge davon, daß das weiße nicht weißer wurde, dagegen das halbweiße schwärzer, d. h. die Müller und Bäcker mischten unter das einzügige Kernmehl Mehl von geringern Getreidesorten, wie Roggen u. dgl. Würde man nun die Bestimmung aufstellen, es solle das raube Brod  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer wohlfeiler verkauft werden als das halbweiße, so würde ohne Zweifel auch hier nichts gewonnen, das halbweiße würde nicht besser, aber das raube schlechter. Von dieser Seite ist daher nicht zu helfen, wenn nicht die Konkurrenz hilft.

Wäre es hingegen auch möglich, den Mittelpreis der geringern Getreidesorten genau auszumitteln und danach für die geringern Brodsorten eine Tare zu berechnen, so wäre auch damit wenig gewonnen, wenn man nicht auch das Mischungsverhältniß dazu festlegt. Aber auch dieser Vorschlag scheitert nothwendig an der Exekution, wer will die Müller und Bäcker kontrolliren, ob sie wirklich das Mehl in demjenigen Verhältniß mischen wie es vorgeschrieben wird. Ich halte dieses geradezu unmöglich, und ich lasse es darauf ankommen, ob Jemand im Stande ist, in einem gegebenen Quantum gemischten Mehles auszumitteln, wie viel von jeder Sorte Kernen-, Weizen-, Roggen-, Gersten-, Haber-, Weizen-, Saubohnenmehl sich darin vorfindet, und doch sind diese verschiedenen Mehlsorten im Preis und Nahrungsfähigkeit sehr verschieden, und ihr Mischungsverhältniß bedingt die Güte und den Preis des Brods.

Die Absicht, welche Herr Großrath Beutler bei seinem Anzug hatte, wird demnach durch die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 jedenfalls nicht erreicht.

#### Ad 3.

Wenn eine Brodtare auf Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch machen soll, so darf billiger Weise auch verlangt werden, daß bei der Berechnung derselben auch auf den Gehalt der wahrhaft nahrhaften Theile, namentlich des Gehaltes an stickstoffhaltigen Eiweiß und Kleber, Rücksicht genommen werde, denn je weniger das Brod nahrhafte Bestandtheile enthält, je mehr muß der Mensch essen, um sich damit zu ernähren, es ist daher das wohlfeilste Brod dem Preise nach nicht immer das wohlfeilste seiner Nahrungsfähigkeit nach, worüber uns sowohl die chemischen Untersuchungen als die praktischen Erfahrungen bereits hinlängliche Data zur Hand geben. Wenn z. B. Baugelin nach genauen Untersuchungen gefunden hat, daß der weiche Weizen von Odessa zirka  $7\frac{3}{10}\%$ , der französische Weizen  $10\frac{3}{10}\%$ , der harte Weizen von Odessa  $4\frac{5}{10}\%$  nach Einhof, das Roggenmehl  $3\frac{2}{10}\%$ , das Gerstenmehl  $4\frac{6}{10}\%$ , das Hafermehl  $4\frac{3}{10}\%$  Albumin enthält, so geht schon da aus die große Verschiedenheit der Nährkraft dieser verschiedenen Getreidearten hervor, welche überdieß noch durch die Jahrgänge, durch die Art der Kultur u. s. w. wesentlich modificirt wird, so z. B. ergab das getrocknete Kernmehl von 1831 bloß  $6\frac{7}{10}\%$  Kleber, während dasjenige von 1832  $10\frac{7}{10}\%$  enthielt. Daher kommt es auch, daß man in Zeiten der Theuerung, d. h. des Miswachsens in feuchten und nassen Jahren häufig darüber klagt, daß das Brod nicht „darhalte.“ Nach den von Charles Smith im Großen gemachten Untersuchungen und Experimenten bedarf jeder englische Weizenmesser ein Quart, jeder Roggenmesser  $1\frac{1}{8}$  Quart, jeder Gerstenmesser  $1\frac{3}{8}$  Quart, und jeder Hafereffer  $2\frac{7}{8}$  Quart zu seiner Nahrung jährlich (der Hafer enthält nämlich von allen Getreidearten am meisten Wasser).

Daß bei der Entwerfung einer Brodtare und der Anwendung derselben auf den Nahrungsgehalt keine Rücksicht genommen werden kann, ist leicht begreiflich, aber nichts desto weniger ist es ein Uebelstand, der sich nur bei der freien Konkurrenz vermeiden wird, indem das Publikum bald ausgemittelt hat, was ihm ökonomisch am besten entspricht, ob das wohlfeile aber schlechte Brod des Bäckers A, oder das

theure aber gute Brod des Bäckers B. Wer wirklich nahrhaftes Brod sucht, wird weniger auf die Farbe Rücksicht nehmen, da es bereits die Bäcker sehr gut verstehen, durch gewisse Zusätze dasselbe weißer zu machen, als es seiner Natur nach sein würde, und zu diesem Zwecke oft sogar zu nicht ganz unschädlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen.

#### Ad 4.

Wenn Herr Großrath Beutler die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 verlangt hat, so könnten sich die Bäcker mit einigem Recht dawider auflehnen, denn seit dem Jahr 1817 sind nicht nur die Hauszinsse, sondern auch der Preis des Holzes fast um das Doppelte gestiegen, und wir müßten es allerdings angemessen finden, jene Brodtare verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn wir nicht zu unserm größten Erstaunen uns hätten überzeugen müssen, daß ungeachtet erhöhter Holzpreise und Hauszinsse die Brodpreise durchschnittlich in der Stadt Bern wohlfeiler sind, als sie es unter der Brodtare von 1817 sein würde.

Ich habe darüber ausführliche Berechnungen machen lassen, welche in der beigelegten Tabelle Nr. I den Resultaten nach zusammengestellt sind. Diese Tabelle enthält in ihrer Kolonne Nr. 3 den Durchschnittspreis jedes Markttagess, und in Kolonne 4 den Durchschnittspreis der zwei letzten Markttagess, beides auf das Vermäch Kernen berechnet, Kolonnen 5 und 6 enthalten den nach der Verordnung von 1817 berechneten Brodpreis für einzügiges und zweizügiges Brod in Berggewicht, Kolonnen 7 und 8 enthalten dasselbe auf Schweizerpfund reduziert, und die Kolonnen 9 und 10 endlich enthalten die wirklichen Brodpreise, wie sie nach Schweizerpfund im Amtsblatt publizirt worden sind. Die Tabelle umfaßt den Zeitraum vom 3. November 1846 bis zum 25. April 1848 und bezeichnet den Brodpreis für jede Woche jeweilen auf Dienstag. Aus demselben geht nun hervor, daß auf 77 Dienstag das einzügige Brod an 33 Dienstagen theurer und an 47 Dienstagen wohlfeiler war, als es der Brodtare von 1817 nach berechnet hätte sein müssen, und daß das zweizügige Brod an 34 Tagen theurer und an 43 Tagen wohlfeiler war, als die Brodtare von 1817 ausweist. Ferner ergibt es sich, daß die höhern Brodpreise niemals mehr als  $2\frac{1}{2}$  Rappen (nämlich den 4. und 11. Jenner 1848 und den 14., 21. und 28. Dezember 1847) betrug, während die niedern Brodpreise bis 4 Rappen unter der Tare geblieben sind (4. und 11. Mai 1847). Durchschnittlich kann von dem ganzen Zeitraum angenommen werden, daß die Bäcker gegenüber der frühern Brodtare per Pfund 1 Rappen weniger bezogen haben. Dieses macht nun aber schon für die Stadt Bern ein Bedeutendes. Nehmen wir an, die Bevölkerung der Stadt Bern betrage 24,000 Einwohner und jeder genieße durchschnittlich täglich ein Pfund Brod, so macht dieses für den Zeitraum vom 3. November 1846 bis 25. April 1848 zu 570 Tagen die Summe von 13,680,000 Pfund à 1 Rp. die Summe von L. 136,800, welche das konsumirende Publikum weniger an die Bäcker bezahlt hat, als es bei der Brodtare von 1817 bezahlt haben würde.

Noch günstiger als für die Stadt stellte sich das System der freien Konkurrenz gegenüber der Brodtare von 1817 auf dem Lande heraus, denn während der ganzen Theuerungzeit stand das Brod auf dem Lande mit wenigen Ausnahmen zu niedrigeren Preisen als in der Stadt Bern, ja selbst im Simmenthal konnte man es längere Zeit wohlfeiler als hier. In der letzten Zeit habe ich auch hierüber und zwar auf den 11. April im ganzen Kanton gleichzeitig eine Brodpreisaufnahme besorgen lassen, deren Resultat in der beigelegten Tabelle Nr. II zusammengestellt ist. Aus derselben geht nun weiter hervor, daß, durchschnittlich genommen, nicht nur fast in allen Amtsbezirken das Brod wohlfeiler war als im Amtsbezirk Bern, sondern auch, daß, mit Ausnahme der Amtsbezirke Burgdorf, Feutigen, Oberhasle, Saanen, Signau und Wangen, das Brod überall wohlfeiler verkauft wurde, als es nach der Brodtare von 1817 und dem Kernemarktpreis von Bern zu stehen gekommen wäre und auch in den bezeichneten Amtsbezirken bezieht sich der höhere Preis nur

auf das ganz weiße, und nur im Amtsbezirke Saanen auch auf das halbweiße Brod. Freilich gebe ich zu, daß der Mittelpreis zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen in jedem Amtsbezirk nicht immer den wahren Durchschnitt bildet, aber in jedem Fall spricht das Resultat, wenn wir das Publikum und nicht die Bäcker im Auge haben, gegen die Tare von 1817.

Betreffend den Amtsbezirk Ronolfsingen insbesondere, so finde ich gerade hier keinen besondern Grund, dem Begehren des Herrn Großraths Deutler entsprechen zu sollen, indem sich am 11. April die Brodpreise im Amtsbezirk Ronolfsingen gegenüber denjenigen im Amtsbezirk Bern und der Brodtare von 1817, wie folgt verhielten:

	Brodpreise.		
	weißes Rp.	halbweißes Rp.	rauhes Rp.
Höchste Preise.			
Amtsbezirk Ronolfsingen	—	11 1/4	8 1/4
" Bern	15	12 1/2	8 3/4
Brodtare von 1817	14 1/2	12 1/2	10
Niedrigste Preise.			
Amtsbezirk Ronolfsingen	—	10 1/2	7 1/2
" Bern	12 1/2	11 1/4	8 3/4
Brodtare von 1817	14 1/2	12 1/2	10

In Umfassung aller dieser Gründe, daß nämlich die Brodtare von 1817 demjenigen nicht entspricht, was man von ihr zu erwarten scheint, daß namentlich derselben alle Grundlagen für die Berechnung des Preises der geringern Brodsorten gänzlich fehlen und dieselben auch nicht wohl herbeigeschafft werden können, daß ferner die Nahrungsfähigkeit des Brodes unmöglich in Anschlag gebracht werden kann, und daß wir endlich das Brod bereits wohlfeiler haben, als es durch die Wiedereinführung der Brodtare von 1817 zu stehen käme, geht mein zweiter Antrag dahin, von der beantragten Wiedereinführung der Brodtare von 1817 des gänzlichen zu abstrahiren.

III. Vielleicht wird man auf dieses Alles einwenden, daß, da man nun die Fehler und Gebrechen der bisherigen Mehl- und Brodtaren kenne, man unter Vermeidung derselben eine neue Mehl- und Brodtare einführen sollte.

Ich glaube nun darauf bereits geantwortet und nachgewiesen zu haben, daß der größere Theil dieser Fehler und Gebrechen, ohne andere größere Uebelstände herbeizuführen, nicht vermieden werden können, und daß sie nothwendig einer jeden Brodtare angehören und von ihr unzertrennlich sind.

Jedenfalls erkläre ich, daß ich diese Arbeit nicht übernehmen will, und daß ich sie gerne denjenigen überlasse, welche sich daraus eine so leichte Sache machen.

Indessen ich will für einen Augenblick annehmen, alle die angeführten materiellen Schwierigkeiten lassen sich beseitigen, so bin ich dennoch gegen die Einführung einer Brodtare, wenn ich nämlich den Vortheil der Consumenten und nicht bloß den Vortheil der Bäcker und Müller im Auge habe. Von diesem Standpunkte aus bin ich gegen die Brodtare, und zwar

1) weil ich von der Ansicht ausgehe, daß, sobald die Gesetzgebung das Recht herausnimmt, irgend einer Klasse von Staatsbürgern vorzuschreiben, zu welchen Preisen sie ihre Waaren und Produkte zu verkaufen haben, dieselbe auch die Mitschuld auf sich ladet, wenn diese Klasse von Staatsbürgern dabei in Verlust kömmt und nicht bestehen kann. Als Mitschuldner macht sich aber der Staat solidarisch für diese Verluste und er übernimmt eine Verpflichtung, die Betreffenden und ihre Familien, wenn sie verarmen, zu erhalten. Eine solche rechtliche Verpflichtung einzugehen, soll sich aber der Staat hüten.

2) Ich behaupte aber auch, daß jede Brodtare nothwendiger Weise zum Vortheil der Bäcker, immer aber zum Nachtheil der Consumenten ausfallen muß, und zwar dieses

a) aus dem so eben angeführten Grund. Der Staat wird bei der Berechnung einer jeden Brodtare es immer als einen Klugheitsmaßregel betrachten müssen, den Bäcker, dem er besondere Pflichten auferlegt, vor Verlusten möglichst sicher zu stellen, und dieses kann niemals anders geschehen, als auf Unkosten des Publikums.

b) Wenn daher, wie wir gesehen haben, von den vielen Faktoren, welche der Berechnung einer Brodtare zur Grundlage dienen müssen, kein einziger eine sichere, unzweifelhafte Grundlage gewährt, so wird der Staat aus einem ganz natürlichen Gefühle die Waagschale im zweifelhaften Fällen eher zu Gunsten des Bäckers ziehen lassen, indem der allfällige Nachtheil, auf die große Zahl der Konsumenten vertheilt, für diese kaum fühlbar ist, während, wenn er einzig den Bäckern zur Last fällt, dieselben möglicherweise erdrücken würde.

Eine Brodtare wird und muß deshalb immer zu Gunsten des Bäckers und nicht des Publikums ausfallen; es ist dieses auch durch alle bisherigen Erfahrungen bestätigt. Der Fall ist hier der nämliche, wie bei den Lebensversicherungsanstalten; kennt man auch die durchschnittliche Lebensdauer der Menschen annähernd ziemlich genau, so setzt man dennoch die Prämie immer etwas höher an, damit, wenn die Berechnung nicht ganz richtig sein sollte, die Anstalt nichts verliere oder wenigstens nicht Gefahr gehe, bankrott zu machen. Die Brodtare ist die Prämie, welche das Publikum dem Bäcker bezahlt, wogegen er die Verpflichtung übernimmt, demselben zu jeder Zeit Brod zu liefern.

Gesetzt aber auch, man wollte die Tare möglichst streng und ohne alle Rücksichten auf allfällige Eventualitäten für den Bäcker durchzuführen, was wird geschehen? Die ehrlichen Bäcker ziehen sich vom Beruf zurück, die weniger ehrlichen werden dagegen allerlei Kunstgriffe und Gefährden treiben, um, wie sie sagen, „ihre Rechnung zu finden.“ Daß jedoch dieses nicht anders als auf Unkosten des Publikums geschehen kann, ist leicht begreiflich.

Macht man aber die Taren für die Müller und Bäcker, wie ich voraussetze, günstig, so wird auch der ehrlichste unter ihnen keinen Anstand nehmen, die Vortheile zu genießen, welche ihm das Gesetz auf Kosten des Publikums zuwendet.

Aus allen diesen Gründen müßte ich endlich darauf antragen, von aller und jeder Mehl- und Brodtare zu abstrahiren und die freie Konkurrenz walten zu lassen.

IV. Es soll mich jedoch nicht verwundern, wenn angewendet wird, es seien dieses alles gesuchte Bedenken, man habe früher auch Brodtaren gehabt und besitze solche noch jetzt anderwärts, und habe sich dabei wohl befunden.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich das Irrthümliche dieser Behauptung durch die Geschichte und durch die Gegenwart auch noch ausführlich nachweisen wollte. In Betreff der Vergangenheit verweise ich für den Kanton Bern insbesondere auf Tilliers Geschichte des Freistaats Bern, auf Stettlers Chronik, Grunners Annalen, auf die Schriften der ökonomischen Gesellschaft des vorigen Jahrhunderts, auf die vielen Pfister- und Müllerverordnungen in unsern Archiven, Rathsmaterialien, Mandaten- und Polizeibüchern, auf Bernoullis Archiv der National-Ökonomie, Zellwegers Geschichte der Theurungen und, wenn es nicht unbescheiden ist, auch auf meinen gedruckten Bericht über die Theurung der Lebensmittel vom September 1846.

Wer dieses Alles ein wenig durchgesehen haben wird, wird auch zu dem Resultat gelangen, daß alle jene frühern Taren auf höchst willkürlichen Grundlagen beruhen, daß zu allen und jeden Zeiten darüber geklagt wurde und daß unter ihrer Herrschaft die Theurungen viel häufiger und schrecklicher waren, als in der Gegenwart.

Wer aber mit der früheren Vergangenheit nicht bekannt ist, dem hätte, wie mir scheint, auch bei einem ganz kurzen Gedächtniß doch wenigstens die Geschichte der letzten Theurung in Europa Belehrung gewähren sollen. In welchen Ländern und Städten haben die allerhäufigsten und traurigsten Lebensmittel-Tumulte stattgefunden? Es war in

Frankreich, Belgien und Holland, wo die Brodtaren allgemein bestehen; es war in Deutschland, wo neben der Mehl- und Brodtare noch die Zünfte herrschen. Und überall waren die Tumulte zunächst gegen die Bäcker und Müller und ihre Taren gerichtet.

Diese Thatsachen sollten laut genug sprechen, und wenn bei dem Allem etwas Unbegreifliches ist, so ist es das, daß man so etwas so bald vergessen kann.

Die Theorie, die Geschichte wie die Erfahrungen der Gegenwart, haben die obligatorische Brod- und Mehltare verworfen.

V. Auch die freie Konkurrenz hat ihre Gefahren, höre ich mich zurufen. Ja allerdings, die Freiheit hat viele Gefahren, aber nicht nur im Lebensmittelverkehr. Sollen wir sie deshalb verwerten und von uns stoßen? Nein, am allerwenigsten hier, wo sichtbar der Zwang nur schlechte Früchte trägt.

So wie der Landmann auf freiem Markt neben der Konkurrenz seiner Nachbarn im Preis seines Getreides seinen mühsam errungenen Lohn findet, so soll der Müller, so soll der Bäcker, neben seinen Gewerbsgenossen bei freiem Verkehr im Preis seines Mehles, seines Brodes ebenfalls seinen Lohn finden. Dem Einen billig, dem Andern recht.

Findet der Landmann, der Müller, der Bäcker seinen Lohn nicht im Preis seiner Produkte, so trägt doch wenigstens die Gesetzgebung daran keine Schuld, denn sie hat Jedem volle Freiheit gelassen, seinen Boden, sein Gewerbe nach Belieben auszubeuten, seine körperlichen, seine geistigen wie seine finanziellen Kräfte frei und ungehindert in Thätigkeit zu setzen, seine Produkte so theuer als möglich zu verkaufen. Keiner kann sich über Bevorzugung Andern, Keiner über geschlechtes Unrecht beklagen.

VI. Nichtsdestoweniger ist damit nicht gesagt, daß in der Sache gar nichts gethan werden solle, wenn auch die Brodtare (welche das Brod doch nicht wohlfeiler machen kann) verworfen werden muß. Wenn wir nämlich die Uebersicht der Brodpreise des Kantons vom 11. April (Tab. Nr. 2) näher in's Auge fassen, so ergibt es sich allerdings, daß die Transportkosten ausgeglichen, das Brod verhältnismäßig am theuersten in denjenigen Gegenden ist, wo es am wenigsten Bäcker von Profession gibt und die Einwohner ihr Brod größtentheils selbst zubereiten. Daher kommt es auch, daß das Brod in einigen Gegenden des Oberlandes mit Rücksicht auf die Transportkosten nicht einmal so theuer ist, als im Kornlande, wie z. B. Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen u. s. w. Aber noch auffallender ist die Wirkung der Gemeinds- und Gesellschaftsbäckereien, denn überall da, wo solche bestehen, sind mit Ausnahme von Burgdorf die Brodpreise verhältnismäßig am wohlfeilsten. Wenn sich daher einzelne Gemeinden und Gegenden über zu hohe Brodpreise klagen beklagen zu müssen, so ist ihnen das Mittel der Gemeinds- und Gesellschaftsbäckereien

gegeben, wie allen andern Orten. Aber auch hier ziehen wir die Gesellschaften den Gemeinden vor, welche sich viel leichter wieder auflösen können, wenn das Bedürfnis nicht mehr vorhanden ist.

Uebrigens gibt es sehr viele Leute, welche von dem Bäckerberuf einen ganz irrigen Begriff haben und geradezu in der Ansicht stehen, der Bäcker sei nur da, um für Andere zu arbeiten, er dürfe für sich und die Seinigen auf schlimmere Tage nichts ersparen. — Lasse man jedem seine Freiheit, aber auch jeder Arbeit ihren natürlichen Lohn, und die ganze Gesellschaft wird dabei besser fahren, als bei einer noch so kunstreich berechneten Einrichtung.

Schließlich bitte ich um Entschuldigung, wenn ich diesen Gegenstand ausführlich behandelt habe. Es geschah dieses, um einmal die Frage wenigstens auf längere Zeit entschieden zu wissen, damit der Große Rath und die Regierungsbehörden ihre kostbare Zeit in Zukunft fruchtbareren Gegenständen zuwenden können.

Diese Arbeit kann aber auch, obschon sie den Gegenstand keineswegs erschöpfend behandelt, je nach der Schlußnahme des Großen Rathes eine andere und weitere Bedeutung haben. In einem benachbarten großen Staate sitzen seit mehreren Wochen Gelehrte und Arbeiter zusammen, um das Problem zu lösen, wie jedem Arbeiter seine Arbeit billig und gerecht taxirt werden könne. Wenn anerkannt werden muß, daß man selbst in einem kleinen Kantone der Schweiz ja nicht einmal für eine Stadt das Brod taxiren könne, ohne Gefahr zu gehen, in die größte Willkür zu verfallen und den Einen oder den Andern nothwendigerweise Unrecht zu thun und ohne den beabsichtigten, allgemein wohltätigen Zweck zu erreichen, so mag danach gefolgert werden, was bei allen andern künstlichen Tarifen, wobei Millionen von Faktoren in Berechnung kommen, herauskommen wird, wenn nicht einmal der Preis des nothwendigsten Lebensbedürfnisses fixirt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, meine Herren, die Versicherung meiner Hochachtung.

Bern, den 4. Mai 1848.

Der Direktor des Innern:

J. Hud. Schneider, Reg.-Rath.

## Tabelle Nr. 1.

zur Vergleichung der Brodpreise, mit dem jeweiligen gesetzlichen Mittelpreis des Kernens  
und dem ehemaligen Maßstab der Brodtaxe.

Kornmarkt.		Datum.	Mittlere		Brodtaxe.				Brodpreise,	
			Marktpreise		Gesetzliche		Bierpfund.		nach der Wirklichkeit.	
			Vermäs.	1817.	Bierpfund.		Schweizerpfund		Schweizerpfd.	
					Einzügiges.	Zweizügig.	Einzügiges.	Zweizügiges.	Rappen.	Rappen.
Rappen	Rappen.	Rappen.	Rappen	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.			
1846.	Oktober.	27.	III. 30.6	IV. —	V. —	VI. —	VII. —	VIII. —	IX. 16	X. 18
"	November.	3.	30.2	30.4	17	19	16.343	18.26546	— 16	— 18
"	"	10.	37.0	33.6	19	22	18.265	21.14948	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 20
"	"	17.	32.0	34.5	20	22	19.2268	21.14968	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 20
"	"	24.	32.2	32.1	18	21	17.304	20.18814	+ 18	— 21
"	Dezember.	1.	33.2	32.7	19	21	18.265	21.14948	— 18	— 21
"	"	8.	33.2	33.2	19	21	18.265	21.14948	— 18	— 21
"	"	15.	33.0	33.1	19	21	18.265	21.14948	— 18	— 21
"	"	22.	31.9	32.5	19	21	18.265	21.14948	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 20
"	"	29.	32.7	32.3	18	21	17.304	20.18814	+ 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 20
1847.	Januar.	5.	33.7	33.2	19	21	18.265	21.14948	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 20
"	"	12.	34.2	34.0	19	22	18.265	21.14948	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	— 20
"	"	19.	36.2	35.2	20	22	19.2268	21.14948	— 18	— 21
"	"	26.	37.7	37.0	21	24	20.188	23.07216	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	Februar.	2.	41.4	39.6	22	25	21.149	24.03350	— 21	— 23
"	"	9.	51.8	46.6	26	29	24.9948	27.87886	+ 25	— 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	16.	51.1	51.5	29	32	27.8788	30.76284	+ 28	— 30
"	"	24.	47.3	49.2	27	31	25.956	29.80150	— 25	— 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	März.	2.	48.0	47.7	27	30	25.956	28.84020	— 25	— 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	9.	53.0	50.5	28	32	26.917	30.76284	— 25	— 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	16.	48.3	50.6	28	32	26.917	30.76284	— 25	— 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	23.	46.7	47.5	27	30	25.956	28.84020	— 25	— 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	30.	46.9	46.8	26	29	24.9948	27.87886	+ 25	— 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	April.	6.	45.8	46.3	26	29	24.9948	27.87886	— 23	— 26
"	"	13.	47.0	46.4	26	29	24.9948	27.87886	— 23	— 26
"	"	20.	48.1	47.6	27	30	25.95638	28.84020	— 23	— 26
"	"	27.	50.5	49.3	27	31	25.95638	29.80150	— 23	— 26
"	Mai.	4.	51.8	51.1	28	32	26.917	30.76284	— 23	— 26
"	"	11.	52.8	52.3	29	32	27.878	30.76284	— 23	— 26
"	"	18.	47.1	50.0	28	31	26.917	29.80154	— 26	— 28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	25.	39.9	43.5	24	27	23.072	25.95638	+ 25	+ 27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	Juni.	1.	36.3	38.1	22	24	21.149	23.07216	+ 22	+ 25
"	"	8.	36.8	36.5	21	24	20.188	23.07216	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	15.	37.5	37.2	21	24	20.188	23.07216	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	22.	36.5	37.0	21	24	20.188	23.07216	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	29.	37.2	36.9	21	24	20.188	23.07216	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	Juli.	6.	37.6	37.4	21	24	20.188	23.07216	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	13.	36.8	37.2	21	24	20.188	23.07216	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	20.	36.5	36.6	21	24	20.188	23.07215	— 20	— 22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	27.	34.1	35.3	20	22	19.2268	21.14948	— 19	— 21
"	August.	3.	30.4	32.2	18	21	17.304	20.18814	+ 18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	+ 21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
"	"	10.	29.5	30.0	17	19	16.343	18.26546	+ 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 20
"	"	17.	27.5	28.5	17	19	16.343	18.26546	— 16	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	24.	29.2	28.4	17	19	16.343	18.26546	+ 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 20
"	"	31.	27.8	28.5	17	19	16.343	18.26546	— 15	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	September.	7.	27.3	27.6	16	18	15.343	17.30412	— 15	+ 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	14.	27.3	27.3	16	18	15.343	17.30412	— 15	+ 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	21.	28.4	27.9	16	18	15.343	17.30412	— 15	+ 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	28.	28.7	28.6	17	19	16.343	18.26546	— 15	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	Oktober.	5.	28.9	28.8	17	19	16.349	18.26546	— 15	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	12.	28.7	28.8	17	19	16.343	18.26546	— 15	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	19.	29.4	29.1	17	19	16.343	18.26546	— 15	— 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
"	"	26.	29.5	29.4	17	19	16.343	18.26546	— 16 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	+ 18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
"	November.	2.	29.5	29.5	17	19	16.343	18.26546	+ 16 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	+ 18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
"	"	9.	29.0	29.2	17	19	16.343	18.26546	+ 16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	+ 18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>